

BürgerInfo

05/2017

19. Jahrgang | 26.08.2017

www.hellenthal.de



Amtsblatt und Interessantes für alle Bürger
und Gäste der Gemeinde Hellenthal



Gemeinschaftshaupt- schule Hellenthal:

Schüler und Schülerinnen
feierlich verabschiedet

Seite 5

Sauberste Luft ist in Udenbreth:

Bürgermeister weiht
Fotowand bei
„Donnerwetter“ ein

Seite 30

Begegnungsstätte Hellenthal:

Ratsmitglieder wurden in der
Begegnungsstätte bewirtet

Seite 31

Pfadfinderschaft Hellenthal auf dem Jakobsweg:

Unvergessliches Erlebnis auf
174 Kilometern

Seite 32



Gemeinde im
Nationalpark
Eifel



Hellenthal
... natürliche Vielfalt!



Notrufnummern



Institution	Kontakt
Rettungsdienst - Notarzt	Tel.: 112 Notruf-Fax für Hörgeschädigte Tel.: 02251 / 97 05 47
Feuerwehr	Tel.: 112
Polizei	Tel.: 110 Notruf-Fax für Hörgeschädigte Tel. 02251 / 79 92 89
Ambulanter ärztlicher Notfalldienst	Tel.: 116 117 Mo, Di, Do: 18.00 – 08.00 Uhr Mi 12.00 – Do 08.00 Uhr Fr 12.00 – Mo 08.00 Uhr Feiertags: 24 Std.
Notfalldienstpraxis der niedergelassenen Ärzte Kreis-KH Mechernich Sankt-Elisabeth-Str. 2-6	Tel.: 02443 / 1 70 Sa, So, Feiertags: 07.30 – 22.00 Uhr
Giftnotrufzentrale für Kinder und Erwachsene	Tel.: 0228 / 1 92 40 Zentrale der Uniklinik Bonn
Apotheken-Notdienst	Tel.: 0800 / 00 22 8 33 Handy ohne Vorwahl Tel. 22 8 33
Zahnärztlicher Notdienst	Tel.: 0180 / 5 98 67 00
Krankenwagen	Tel.: 02251 / 50 36
Polizeiwache Schleiden	Tel.: 02445 / 85 80

Kontakte & Öffnungszeiten



Institution	Kontakt
Gemeindeverwaltung Hellenthal	Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal Tel.: 02482 / 85 0 · Fax: 85 114 gemeinde@hellenthal.de www.hellenthal.de Mo – Fr: 08.30 – 12.30 Uhr Do: 14.00 – 17.00 Uhr
Tourist-Info und Nationalpark-Infopunkt Hellenthal Mai – Oktober	Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal Tel.: 02482 / 85 115 · Fax: 85 114 tourismus@hellenthal.de Mo – Fr: 08.30 – 12.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr Sa, So, Feiertags: 10.00 – 12.00 Uhr
Grundschulverbund Hellenthal	Burgstr. 20 · 53940 Hellenthal Tel.: 02482 / 15 21 · Fax: 23 66 kgreiferschheid@t-online.de
Gemeinschaftshauptschule Hellenthal	Kalberbenden 14 · 53940 Hellenthal Tel.: 02482 / 22 24 · Fax 16 33 ghshellenthal@t-online.de
GdG Pfarrbüro Hellenthal	Kölner Str. 27 · 53940 Hellenthal Tel.: 02482 / 125 60 66 · Fax: 9 50 48 st.anna-hellenthal@t-online.de
Ev. Trinitatis Kirchengemeinde	Pfarramt Bezirk Hellenthal Im Kirschseiffen 26 · 53940 Hellenthal Tel.: 02482 / 13 37 joswig@ekir.de





Wöchentlich wechselnde Sonderangebote!

BÄCKEREI GEBRÜDER JENNICHES GBR
Stammhaus: Rescheid 5 | Tel.: (02448) 249
Filiale: Kölner Str. 41 | Tel.: (02482) 60 62 04
53940 Hellenthal | www.printenstuebchen.de

Drinnen & Draußen

Schuhe Outdoorjacken Taschen Accessoires



Tamaris

MEINDL
Shoes For Actives




Schleidener Straße 12
Hellenthal-Blumenthal
www.drinnen-draussen.com

Montag bis Freitag
9.00-13.00 Uhr und 14.30-18.00 Uhr
Samstag 9.00-13.00 Uhr

BESTATTUNGEN

OLIVER HÖRNCHEN

SCHREINEREI

Eine helfende Hand...
... im Mittelpunkt
der Mensch.

www.bestattungen-hoernchen.de

Individuelle
Lösungen
nach Maß!

www.schreinerei-oliver-hoernchen.de

Trierer Straße 35 • 53940 Hellenthal • Tel. 02482 / 2149 • Mobil 0172 / 6054208 • o.hoernchen@gmx.de

PINNWAND!

Infos und Interessantes in Kürze

50 Jahre Greifvogelstation und Wildfreigehege Hellenthal

Großes Gehegefest am 16.09. und 17.09.
Neben dem „ganz normalen“ Betrieb des Wildfreigeheges und der Greifvogelstation werden viele nicht alltägliche Dinge zu sehen sein. Die wechselvolle Geschichte des Unternehmens lässt einen spannenden Rückblick mit vielen malerischen Momenten zu.

Ein Hoch auf die Knolle

Der Eifelverein Udenbreth lädt am **09. und 10. September zum Kartoffelfest** in das Vereinshaus „Cäcilia“ ein.
Samstag: Einlass ab 19:00 Uhr. Für die musikalische Unterhaltung sorgt Roland Kill.
Sonntag: Ab 11:00 Uhr Frührschoppen mit dem Musikverein Udenbreth, nachmittags Darbietungen der Tanzgruppen und Kaffee und Kuchen. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Eintritt an beiden Tagen frei.

Bauveux-Wallfahrt

unter der Leitung von Pater Hubert vom Kloster Steinfeld am **09. September 2017**.
Anmeldungen und Informationen bei Irmgard Latzke unter Tel.: 02444 / 22 42.

Montags-Turner des TuS Hellenthal

Gymnastik für Frauen und Männer ab 55 Jahren
Auf dem wöchentlichen Programm der Gruppe der „Montags-Turner“ stehen Ausdauerübungen, Training der Bauch- und Rückenmuskulatur, Haltungs- und Kraftübungen sowie Geschicklichkeitsübungen mit Bällen, Stäben usw.

Ort: Doppelturnhalle der Hauptschule Hellenthal
Zeit: montags von 19:00 – 20:30 Uhr
Info: Erich Scholzen, Tel.: 02482 / 26 28

Der Theaterverein Wolfert spielt:

„**Glaubersalz zum Nachtisch**“ von Heidi Mager
Amadeus befindet sich mit seiner Ehefrau Ellen und Schwägerin Marie unfreiwillig in einer Fastenkur. Eines Tages taucht ein typischer Kurshadowen auf. Die Irrungen und Verwirrungen sind in einer turbulenten Komödie verarbeitet.

Aufführungen sind am:
21.10.2017 in Wolfert Beginn 20:00 Uhr
22.10.2017 in Wolfert Beginn 19:00 Uhr
27.10.2017 in Marmagen Beginn 19:30 Uhr
29.10.2017 in Golbach Beginn 17:00 Uhr

Impressum

Die BürgerInfo wird herausgegeben von der Gemeinde Hellenthal, Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal
Tel.: 02482 / 85 0 · Fax 85 114
www.hellenthal.de
gemeinde@hellenthal.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister der Gemeinde Hellenthal

Amtlicher Teil:
Gemeinde Hellenthal

Redaktion:
Gemeinde Hellenthal | SIMAG mediakontakt

Mit Namen oder Abkürzungen gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdrucke verboten. Für unverlangt eingereichte Manuskripte, Fotos etc. übernehmen wir keine Haftung. Gestaltete und veröffentlichte Texte und Anzeigen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung reproduziert oder nachgedruckt werden.

Produktion & Anzeigenverwaltung:
SIMAG mediakontakt
Hubert Förster
Zum Markt 6 · 53894 Mechernich
Tel.: 02443 / 90386-10 | Fax -19
info@simag-mediakontakt.de
www.simag-mediakontakt.de

Inhalt

Eine Macherin an Stick- und Nähmaschine	4
Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftshauptschule Hellenthal wurden feierlich verabschiedet	5
Amtlicher Teil – Bekanntmachungen	6 – 19
Geburtstage	21
Gemeinderat in Kürze	22
Sitzungsplan	22
Verabschiedung Manfred Zimmermann/ Ehrennadel für Hubert Hennig	23
Veranstaltungskalender	24 – 27
Hellenthal aktuell	28 – 38
Region aktuell	39

Titelbilder: Gemeinde Hellenthal, DPSG Jakobsweg 2017

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint alle zwei Monate und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Auf Anforderung werden auch einzelne Exemplare des Amtsblatts bzw. der BürgerInfo auf dem Postweg versendet.

Die nächste Ausgabe

der BürgerInfo Hellenthal erscheint am 28. Oktober 2017
Anzeigen- und Redaktionsschluss:
13. Oktober 2017.

Eine Macherin an Stick- und Nähmaschine

Aus „Kleidung machen“ für eigene Kinder wurde kleines Familienunternehmen



Mit hochmoderner Technik werden die Stickereien angefertigt

„Ich wollte eigentlich nur etwas Schönes für meine Zwillinge nähen.“ Das war 2013 – heute sind die Zwillinge im Kindergarten, kommen schon bald in die Schule und Mutter Sara Schumacher verbringt nahezu jede freie Minute in ihrem Nähstübchen. Das war übrigens einst das Schlafzimmer der jungen Familie aus Reifferscheid. Aber es kann sich vieles ändern, wenn aus einem kleinen Hobby plötzlich der Beruf wird.

Sara Schumacher näht und stickt, was das Zeug hält. „Anfangs waren es ein paar kleine Sachen für die eigenen Kinder und befreundete Familien“, erinnert sich die zweifache Mutter. Heute laufen Näh- und Stickmaschine vier Tage die Woche sechs Stunden und mehr – mindestens. „Ich habe mir vor vier Jahren eine kleine Stickmaschine gekauft“, so Schumacher. „Meine Mutter hat mir ein paar Tipps zum Nähen gegeben

und dann habe ich einfach losgelegt.“ Und die Begeisterung war sofort spürbar bei der jungen Frau. Schnell hat sich die 40-jährige auf Baby- und Kinderkleidung spezialisiert. „Das macht mir riesigen Spaß“, gibt die Handwerkerin zu. Auch Decken oder Kissen, Loops oder Tücher werden individuell den Kundenwünschen gemäß bestickt.

Heute vertreibt Sara Schumacher etwa 90 unterschiedliche Stoffe – Jersey, Bündchen, Uni Jersey, Filz oder speziell atmungsaktive Vliese für den Winter. „Stretch lässt sich nicht besticken“, weiß die zweifache Mutter, der an ihrer neuesten Errungenschaft so schnell niemand etwas vormacht. Zehn Farben gleichzeitig kann sie aufziehen und so die Maschine locker eine Stunde am Stück arbeiten lassen. „Währenddessen nähe ich die gewünschten Kleidungsstücke für Kinder. Die Kunden können aus unterschiedlichen Motiven, Schriftarten und Stoffen wählen“,

unterstreicht die Stickerin. Die Stickgröße geht bis 20 x 36 cm. Oder sie digitalisiert Logos von Vereinen, Unternehmen oder anderen Institutionen, für die sie Stickaufträge ausführt.

Überraschenderweise haben das Anmelden auf der Online-Plattform „DaWanda“ oder aber der Internetverkauf nur bedingt zum Erfolg geführt. „Hier funktioniert einfach die Mund-zu-Mund-Propaganda“, weiß Schumacher. Man kennt sich, empfiehlt gute Qualität weiter und so ist aus Gelegenheitsaufträgen ein Fulltime-Job geworden. „Ich bringe die Zwillinge zum Kindergarten und lege los“, versichert die zweifache Mutter. Wenn die Kinder wieder im Haus sind, ist es schon einmal eine Herausforderung, Job und Familie unter einen Hut zu bringen. Schumachers Ehemann hat das ehemalige Schlafzimmer in ein Nähstübchen verwandelt und Werkstische angepasst.

Wer sich vom Können der Stickerin aus Reifferscheid überzeugen will, sollte vorbeischaun in der Reidtmeisterstraße 22.

Unter Augenschein nehmen kann man die Werke von Sara Schumacher aber auch auf der Schleidener Kirmes (17.09.), beim Erntedankfest in Schönesseifen (01.10.) oder aber im Burgkeller auf dem Weihnachtsmarkt in Reifferscheid (02. und 03.12.). ■



Die Nähmaschine aus Großmutter-Zeiten dient nur noch zur Dekoration

Info & Kontakt

Die Macher

Sara Schumacher
Reidtmeisterstraße 22
Telefon 02482 / 79 62
Mobil 0176 / 72 45 30 48
die-macher@t-online.de
www.die-macher-naehen.de

Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftshauptschule Hellenthal wurden feierlich verabschiedet



Foto: Gemeinde_Hellenthal

Zum gemeinsamen Gruppenbild versammelten sich Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftshauptschule Hellenthal bei der Entlassfeier

Die Entlassfeier am 30.06.2017 begann mit einem ökumenischen Gottesdienst in der evangelischen Kirche in Hellenthal, bevor anschließend ab 10:30 Uhr die feierliche Verabschiedung der Schülerinnen und Schüler in der Aula der Hauptschule erfolgte. Nach der Begrüßung durch die Schulleitung in Person durch Herrn Hoß schlossen sich Grußworte des Bürgermeisters Rudolf Westerborg sowie der Schulpflegschaftsvorsitzenden Frau Wißkir-

chen an. Wehmut verspürten auch bei der Verabschiedung die Klassenlehrer/in Frau Milde sowie Herr Niebes, denn ab sofort werden ihnen viele vertraute Gesichter auf dem Schulhof fehlen. Eigens für die Verabschiedungsfeier hatten die Schülerinnen und Schüler eine Schülerzeitschrift mit dem Namen „This is gonna be the best year of my life“ erstellt, was übersetzt heißt „das wird das beste Jahr meines Lebens.“ In der Schülerzeitschrift wurden alle Ent-

lassschüler porträtiert. Sehr schön wurden in dieser Schülerzeitschrift auch Rückblicke auf die schönen Erlebnisse ab der 5. Klasse bis hin zur Entlassfeier dargestellt.

Insgesamt wurden 42 Schülerinnen und Schüler verabschiedet. Davon werden 19 eine Ausbildung in den verschiedensten Ausbildungsberufen beginnen. Weitere Entlassschüler wechseln zum Berufskolleg nach Kall, wo sie spezielle Schulformen be-

suchen (z.B. Höhere Handelsschule). Fünf Schülerinnen und Schüler haben sogar die direkte Qualifikation zum Besuch des Gymnasiums geschafft. Eine Schülerin wird diesen Weg gehen und hat sich am Gymnasium angemeldet.

Die Gemeinde Hellenthal gratuliert als Schulträger allen Absolventen der 10. Klasse der Gemeinschaftshauptschule Hellenthal und wünscht ihnen noch sehr viele weitere „beste Jahre ihres Lebens.“ ■

THEO LÜTZ

INH. ROLF LÜTZ e.K.
Aachener Str. 19 · 53937 GEMÜND
Telefon 0 24 44 - 23 25 · Telefax 0 24 44 - 88 25



- Heizöl u. Diesel
- Propangas
- Kartoffeln
- Gartenbedarf



AUTOHAUS
KÖTH

Inh. Christian Gehlen

53937 Schleiden-Harperscheid
Tel.: 02485 435
www.autohaus-koeth.de

Bekanntmachung



Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
01	Hellenthal I	Gemeindeverwaltung Hellenthal, Rathausstr. 2, Z: 11
02	Hellenthal II	Gemeindeverwaltung Hellenthal, Rathausstr. 2, Z: 12
03	Blumenthal	Kindergarten Blumenthal, Auf dem Büchel 31
04	Reifferscheid-Kammerwald	Sportjugendheim Reifferscheid, Kupferhardtweg 5
05	Ländchen	ehem. Schule Kreuzberg (FWGH), Kreuzberg 12
06	Wolfert-Sieberath	Bürger- und Vereinshaus Wolfert, Wolfarter Weg 53
07	Rescheid	Bauhof der Gemeinde Hellenthal, Rescheid 25 - 27
08	Hollerath-Ramscheid	DJK-Vereinshaus Hollerath, Schulstraße 20
09	Udenbreth-Miescheid	ehem. Grundschule Udenbreth, Udenbreth 81
10	Losheim	Feuerwehrgerätehaus Losheim, Auf dem Vender 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis zum 03.09.2017 übersandt werden, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr in 53940 Hellenthal, Rathausstraße 2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach **Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck), durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem **unterschiedenen** Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gemeinde Hellenthal
Hellenthal, den 07.08.2017
gez. Rudolf Westerbürg
Bürgermeister

Bekanntmachung



Bebauungsplan Nr. 61 der Gemeinde Hellenthal, „Olefufer“, Ortsteil Hellenthal, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hellenthal hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 61 der Gemeinde Hellenthal, „Olefufer“, Ortsteil Hellenthal, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Bestandteil des Bebauungsplans sind eine Übersichtskarte, der Gesamtplan mit den textlichen Festsetzungen, die Begründung sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I und II.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 61 „Olefufer“, Ortsteil Hellenthal, mit der Bekanntmachung wirksam und kann auf Dauer im Rathaus der Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal, Zimmer 20, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 61 der Gemeinde Hellenthal, „Olefufer“, Ortsteil Hellenthal, kann der beigefügten Übersichtskarte entnommen werden.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 (1) BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich

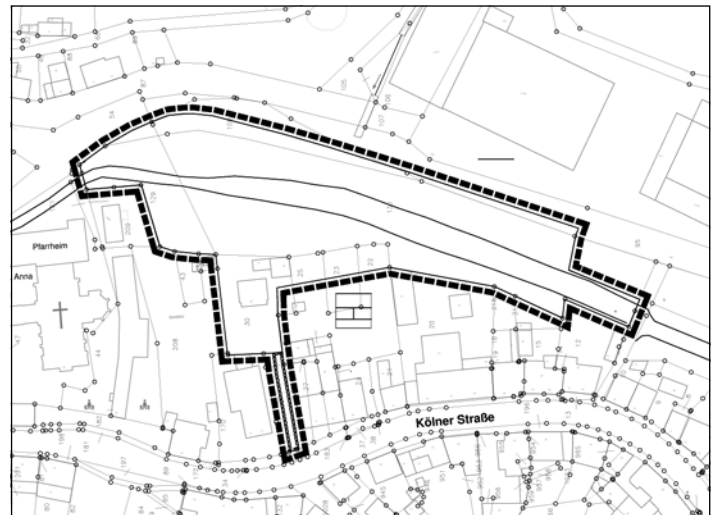
gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7(6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hellenthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 12.07.2017

Rudolf Westerburg, Bürgermeister



Autohaus Scholzen

www.autohaus-scholzen.com

Geländer – Treppen – Zäune – Toranlagen Schmiedeeisen oder Edelstahl



HEIN GbR – Schlosserei & Kunstschmiede

An der Lichtenhardt 15 53940 Hellenthal
Tel. 0 24 82 / 22 99 Fax 0 24 82 / 18 48
Mobil 01 73 / 99 18 167 Email bue-hein@web.de

ESSO Station Josef Kirch



53940 Hellenthal
02482 1533
esso-kirch@t-online.de

Reifen-Technik
Autowäsche
Fahrzeugvermietung
ESSO-Shop

Bekanntmachung


Satzung der Gemeinde Hellenthal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hellenthal-Zentralort vom 27.03.2015 – 2. Änderung

Auf Grund § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 12,33 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Satzungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet Hellenthal – Zentralort“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Plan vom 19.06.2017 abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Das Sanierungsgebiet erstreckt sich von der Rathausstraße und dem Busbahnhof im Osten bis zur Trierer- und Aachener Str. im Westen. Im Norden wird das Gebiet durch den Fluss Olef und die Hardtstraße einschließlich einiger nördlich angrenzender Grundstücke begrenzt, im Süden gehören die Kölner Straße einschließlich der angrenzenden Grundstücke sowie die Straße Kalberbenden zum Untersuchungsgebiet. Während der vorbereitenden Untersuchungen sind im Bereich von Grundstücken nördlich der Hardtstraße, die ursprünglich außerhalb des Untersuchungsgebietes lagen, erhebliche städtebauliche Missstände erfasst worden, so dass das Sanierungsgebiet auch diese Grundstücke einschließt. Im Rahmen der Städtebaulichen Rahmenplanung wurden ebensolche Missstände auch in den Kreuzungsbereichen Kölner Straße/Im Flachland sowie Kölner Straße/Im Höfgen analysiert. Diese Grundstücke sind daher ebenfalls mit Beschluss des Rates der Gemeinde Hellenthal vom 06.10.2016 in das Sanierungsgebiet integriert. Mit dem Beschluss vom 11.07.2017 wurde die Hauptschule ebenfalls mit in das Sanierungsgebiet aufgenommen. Gründe dafür sind der schlechte Modernisierungszustand sowie der beabsichtigte Ausbau der Hauptschule zu einem multifunktionalen Treffpunkt für die Bewohner der Gemeinde Hellenthal.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Festlegung des Vereinfachten Verfahrens nach § 142 Abs. 4 BauGB

Ein umfassendes Sanierungsverfahren mit den „Besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften“ (§§ 152 - 156a des BauGB) ist nicht erforderlich. Bei den künftigen städtebaulichen Maßnahmen stehen die Erhaltung und Verbesserung des Bestandes im Vordergrund und eine flächenhafte Gebietsumgestaltung ist nicht vorgesehen. Eine Sanierung im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB reicht daher voraussichtlich aus, um die Ziele und Zwecke der Sanierung zu erreichen. Für die Durchführung der Sanierung ist eine Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung nicht erforderlich und die Durchführung wird dadurch auch nicht erschwert.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.



Hellenthal-Wiesen | Tel. 02482 21 75
WWW.zaunbau-koll.de

Holz- & Metallzäune | Steinwände



GOOD FENCES MAKE GOOD NEIGHBOURS



Inh. F. Knebel e.K.

Fachhandel für
Farben · Lacke · Tapeten
Bodenbeläge · Türen

53940 Hellenthal · Kammerwald 2 - 4
Tel. 0 24 82 - 21 92 · Fax 79 94
email heimdecor.engel@t-online.de

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

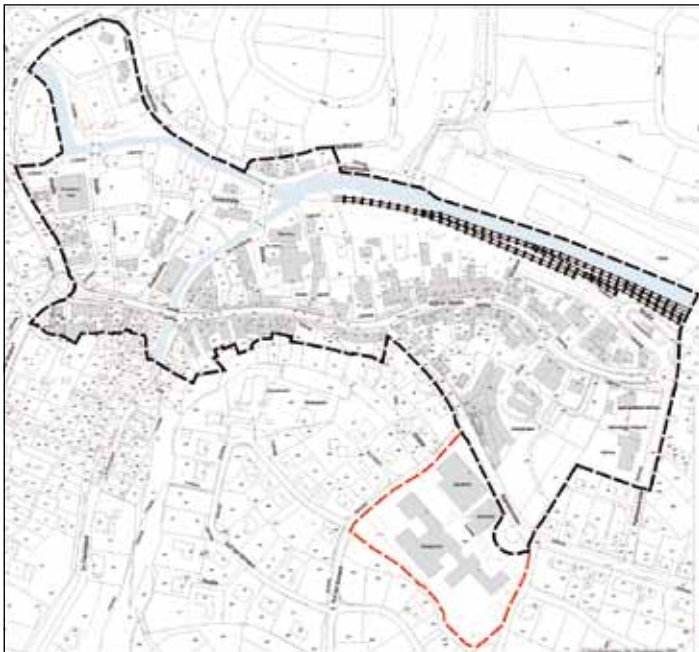
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – in der derzeit geltenden Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 12.07.2017

Rudolf Westerburg, Bürgermeister

**Bekanntmachung****Friedhofssatzung der Gemeinde Hellenthal vom 12.07.2017**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405) – in der jeweils geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) – in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Hellenthal am 11.07.2017 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Hellenthal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Waldfriedhof Hellenthal
- b) Friedhof Hellenthal – Kölner Straße
- c) Friedhof Hellenthal – Kalberbenden
- d) Friedhof Hellenthal – Trierer Straße
- e) Friedhof Blumenthal
- f) Friedhof Reifferscheid
- g) Friedhof Wildenburg
- h) Friedhof Kreuzberg
- i) Friedhof Wolfert
- j) Friedhof Rescheid
- k) Friedhof Giescheid
- l) Friedhof Schnorrenberg
- m) Friedhof Hollerath
- n) Friedhof Miescheid
- o) Friedhof Udenbreth
- p) Friedhof Losheim
- q) Friedhof Kehr

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Gemeinde Hellenthal.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.

§ 3**Bestattungsbezirke**

- (1) Die Verstorbenen können auf den in § 1 genannten Friedhöfen der Gemeinde mit folgenden Ausnahmen bestattet werden:
 - Friedhof Hellenthal – Kölner Straße
 - Friedhof Hellenthal – Kalberbenden
 - Friedhof Hellenthal – Trierer Straße
- (2) Soweit der Betrieb des Friedhofs auf einen Dritten (z.B. eine Dorfgemeinschaft) übertragen wurde, sollen auf diesem Friedhof nur Verstorbene bestattet werden, die dort
 - a) zuletzt ihren Wohnsitz hatten oder
 - b) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) Eltern, Kinder oder Geschwister bestattet haben.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Verstorbene können auch auf den Friedhöfen der Kirchengemeinden beigesetzt werden.

§ 4**Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Sargwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Sargwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Sargreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Sargwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließungen oder Entwidmungen werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Sargwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Sargreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Sargwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) zu lärmern oder zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen die vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Sargwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden. Andernfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen bzw. Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (4) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Sargreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Sargreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Sargreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügbare Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Sargwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten, Aschenstreu- und Aschengrabfelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Lage der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Belegungsplänen.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Sargreihengrab,
 - b) Sargwahlgrab,
 - c) Urnenreihengrab,
 - d) Urnenwahlgrab,
 - e) pflegefreies Urnenrasengrab,
 - f) pflegefreie Urnengräber mit zentralem Denkmal,
 - g) pflegefreie Baumgräber,
 - h) Ehrengrabstätten,
 - i) Aschestreufeld.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Sargreihengrabstätten

- (1) Sargreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es ist möglich, insbesondere wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag einmal oder mehrmals für jeweils höchstens 5 Jahre wieder zu erwerben.
- (2) In jeder Sargreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Sargreihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Sargreihengräber können pflegefrei gestaltet werden in dem nur ein Grabstein aufgestellt wird. Eine Grabeinfassung ist nicht notwendig. Darüber hinaus kann die Grabstelle mit einer vom Friedhofsträger bereitgestellten Granitplatte, die eine Größe von 40 x 30 x 4 cm hat, kenntlich gemacht werden. Die Grabstätte wird anonym vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. In diesem Fall wird die Granitplatte nicht beschriftet. Die Grabsteinplatte ist ebenerdig zu verlegen. Eine Bepflanzung oder das Abstellen von Grabschmuck ist nicht zulässig. Ebenso ist eine Grabeinfassung nicht möglich. Die Grabform wird nur errichtet, wenn die Friedhofsplanung es zulässt.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird den Verfügungsberechtigten schriftlich mitgeteilt oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld für die Dauer von 3 Monaten bekanntgemacht.

§ 15

Sargwahlgrabstätten

- (1) Sargwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles verliehen. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, können für sich selbst ein Nutzungsrecht erwerben (Vorabkauf). Ein Nutzungsrecht wird nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Friedhofsplanung dem entgegensteht.
- (2) Das Nutzungsrecht kann einmal oder mehrmals wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Sargwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Das Nutzungsrecht muss mindestens für ein Jahr wieder erworben werden.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- auf den überlebenden Ehegatten,
 - auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - auf die Kinder,
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die vollbürtigen Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,
 - auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Sargwahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die gezahlte Gebühr wird nicht erstattet.
- (11) Das Ausmauern von Sargwahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (12) Sargwahlgräber können wie § 14 Abs. 3 pflegefrei gestaltet werden.

§ 16

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenreihengrabstätten,
 - Urnenwahlgrabstätten,

- c) pflegefreien Urnenrasengrabstätten,
 - d) Gemeinschaftsanlagen mit zentralem Denkmal,
 - e) Baumgräber,
 - f) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
 - g) Aschenstreufelder.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (4) Pflegefreie Urnenrasengrabstätten werden innerhalb einer Rasenfläche der Reihe nach bereitgestellt. Es handelt sich nicht um mehrstellige Gräber. Weitere Grabstellen können in unmittelbarer Nähe zum zuerst erworbenen Grab vorab erworben werden, soweit die Belegung und Friedhofsplanung es zulassen. Es ist möglich, insbesondere wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit wieder zu erwerben. Die Grabstellen werden mit einer vom Friedhofsträger bereitgestellten Granitplatte, die eine Größe von 40 x 30 x 4 cm hat, abgedeckt. Die Grabstätte wird anonym vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. In diesem Fall wird die Granitplatte nicht beschriftet. Die Grabsteinplatte ist ebenerdig zu verlegen. Eine Bepflanzung oder das Abstellen von Grabschmuck ist nicht zulässig. Ebenso ist eine Grabeinfassung nicht möglich.
- (5) In einer Gemeinschaftsanlage mit zentralem Denkmal werden die Urnen innerhalb einer Rasenfläche ohne genaue Kennzeichnung der Grabstelle beigesetzt. Es ist zulässig Schalen, Gestecke oder ähnlicher Grabschmuck an dem zentralen Denkmal abzustellen. Soweit die Daten des Verstorbenen auf dem Denkmal angebracht werden, sind die Kosten vom Gebührenschuldner zu tragen. Weitere Grabstellen können in unmittelbarer Nähe zum zuerst erworbenen Grab vorab erworben werden, soweit die Belegung und Friedhofsplanung es zulassen. Es ist möglich, insbesondere wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit wieder zu erwerben. Die Grabstätte wird anonym vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Grabform wird nur errichtet, wenn die Friedhofsplanung es zulässt.
- (6) In Baumgräbern wird die Urne im Wurzelbereich des Baumes beigesetzt. Die Grabstellen werden mit einer vom Friedhofsträger be-

reitgestellten Granitplatte, die eine Größe von 40 x 30 x 4 cm hat, kenntlich gemacht. Weitere Grabstellen können in unmittelbarer Nähe zum zuerst erworbenen Grab vorab erworben werden, soweit die Belegung und Friedhofsplanung es zulassen. Es ist möglich, insbesondere wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit wieder zu erwerben. Die Grabstätte wird anonym vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. In diesem Fall wird die Granitplatte nicht beschriftet. Die Grabsteinplatte ist ebenerdig zu verlegen. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätten ist nicht zulässig. Ebenso ist eine Grabeinfassung nicht möglich. Die Grabform wird nur errichtet, wenn die Friedhofsplanung es zulässt.

- (7) In Sargwahlgrabstätten und Ehrengabstätten können zusätzlich eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Sargreihengrabstätten und für die Sargwahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Sargwahlgrabstätten.

§ 17

Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat.
- (2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat und auf Friedhöfen Aschengrabfelder ausgewiesen sind, ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt werden.
- (3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 oder 2 die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 21 ff.) sind nicht zulässig.

§ 18

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

M Bauunternehmung GmbH Manfred Hermanns Maurer- und Betonbaumeister



Fachbetrieb für

- Mauer- u. Betonbauarbeiten
- Altbaurenovierung
- Bauwerksabdichtung
- Erdarbeiten

Wir erweitern unser Angebot!

M Klär- und Abwasserservice Manfred Hermanns Maurer- und Betonbaumeister

Fachbetrieb für

- Kleinkläranlagen
- Einbau und Inbetriebnahme
- Wartung und Reparatur
- Abwasseranalytik (eigenes Labor)
- Kamerainspektion
- Dichtheitsprüfung
- Kanalreinigung



Dronkestraße 20 · 53937 Schleiden · Tel. 0 24 85 / 12 46 · Mobil 01 72 / 2 90 62 89 · info@hermanns-bauunternehmung.de · www.hermanns-bauunternehmung.de

§ 19 Baumbestand

Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet von § 21 – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Grabstellen sind spätestens nach Ablauf eines Jahres seit der Beisetzung einzufassen oder pflegefrei zu gestalten.

§ 21 Grabmale und Grabeinfassung

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien und Zutaten aus Beton, Kunststein, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.
- (2) Auf Sarggrabstätten für Erdbestattung sind stehende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Sargreihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Höhe bis 0,80 m,
Breite bis 0,45 m,
Mindeststärke 0,10 m;
 - b) Auf Sargreihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
Höhe bis 1,20 m,
Breite bis 1,00 m,
Mindeststärke 0,12 m;
 - c) Auf Sargwahlgrabstätten:
 1. bei einstelligen Wahlgräbern
Höhe bis 1,40 m,
Breite 0,50 m bis 1,00 m,
Mindeststärke 0,12 m;
 2. bei zwei- und mehrstelligen Sargwahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe bis 1,40 m,
Breite 1,30 m bis 2,00 m,
Mindeststärke 0,16 m;

Liegende Grabmale sind nur insoweit erlaubt, als nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Auf Urnenreihengrabstätten:
 1. stehende Grabmale
Höhe bis 0,80 m,
Breite bis 0,90 m,
Mindeststärke 0,10 m

2. liegende Grabmale
Größe bis zur vollflächigen Abdeckung,
Höhe bis 0,15 m;

- b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale
Höhe bis 1,00 m;
Breite bis 0,90 m
Mindeststärke 0,12 m
 2. liegende Grabmale
Größe bis zur vollflächigen Abdeckung
Höhe bis 0,15 m.
- (4) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale aus Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Sargreihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren: bis zur Höhe von 0,70 m
 - b) auf Sargreihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre und auf Wahlgrabstätten: bis zur Höhe von 1,50 m
 - c) auf Urnengrabstätten: bis zur Höhe von 1,00 m
- (5) Grabeinfassungen müssen auf den einzelnen Friedhöfen die in den Friedhofsbelegungsplänen angegebenen Abmessungen der Grabstätten einhalten. Für die Abmessungen der Grabstätten gelten folgende Maße:
 - a) Sargreihengrabstätten 1,00 m x 2,00 m
 - b) Sargwahlgrabstätten je Stelle 1,00 m x 2,00 m
 - c) Urnengrabstätten 0,90 m x 0,90 m
 - d) Kindergräber 0,60 m x 1,30 m
- (6) Die Einfassung der Grabstätten mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem ist nicht erlaubt. Eine seitliche Begrenzung der Grabstätten mit liegenden Platten in Naturstein sowie durch Hecken bis zur Höhe von 0,25 m ist gestattet.
- (7) Soweit es der Friedhofsträger für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,50 m x 0,70 m sind. Der Antragsteller hat bei Sargreihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten den Bescheid mit der Grabnummer vorzulegen, bei Sargwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (3) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.
- (4) Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.

§ 23 Anlieferung

Der Zeitpunkt der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist anzuzeigen, um eine Überprüfung durch die Friedhofsverwaltung zu ermöglichen; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 21.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Sargreihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Sargwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Umwandlung und Entfernung von Sarggrabstätten

- (1) Umwandlung von nicht pflegefreien Sarggrabstätten in pflegefreie Grabstätten (muss bei der Friedhofsverwaltung vorab schriftlich beantragt werden) ist vor Ablauf der Nutzungszeit (gegen eine zusätzliche Gebühr) möglich. Bei der Umwandlung bleibt lediglich der Grabstein stehen. Die Einfassung mit Fundament ist zu entfernen und die Fläche ist wieder ebenerdig mit Rasen zu bedecken.



- Erstellung von Hoch- und Tiefbauarbeiten
- Stahlbetonwandschnitte und Kernbohrungen
- Erdarbeiten und Pflasterarbeiten
- Umbau- und Sanierungsmaßnahmen

Im Flachsland 24
53940 Hellenthal
Tel. (0 24 82) 13 51
Fax (0 24 82) 17 22

STOFF
BAUUNTERNEHMUNG

www.stoff-bauunternehmung.de

- (2) Der Nutzungsberechtigte kann vor Ablauf der Ruhefrist die Grabstätte aufgeben. Dies muss vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. In besonderen Einzelfällen oder bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Urnen und Särge verbleiben im Grab.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Sargreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Sargwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten, der Umwandlung nach Abs. 1, der Entfernung nach Abs. 2 oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Fundamente und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Das Entfernen erfolgt durch den Friedhofsträger oder eines von ihm beauftragten Unternehmens auf schriftlichen Antrag des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Auftragserteilung. Die Kosten der Beseitigung hat der jeweilige Nutzungs-/Verfügungsberechtigte zu tragen.
- (4) Erteilt der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte den schriftlichen Antrag nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungs-/Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (5) Grabmale im Sinne § 25 Abs. 4 dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 27

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20 und 21 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Sargreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Sargwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Nach Ablauf der Ruhezeit muss die Grabstätte abgeräumt werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Sargreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Sargwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (9) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (10) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Sargreihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte oder Sargwahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen –soweit vorhanden- in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle sowie auf dem Waldfriedhof Hellenthal in einem dafür bestimmten Raum der Leichenhalle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung des Raumes in der Leichenhalle des Waldfriedhofes Hellenthal kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

§ 31 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 32 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen

haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofs-personals nicht befolgt,
 - die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - entgegen § 22 und 26 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - Grabmale entgegen § 24 nicht fachgerecht befestigt und fundamenti-ert oder entgegen § 25 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

Qualität - Zuverlässigkeit - Service

**Dieter
Klein e.K.**

Mineralölhandel

- Heizöl
- Diesel
- Schmierstoffe

Bahnhofstraße 81
53949 Dahlem-Schmidtheim
info@klein-mineraloele.de

 **0 24 47 - 91 79 79 - 0**



Balter
BAUUNTERNEHMEN

Tief- und Hochbau - Ingenieurbau
Rohrleitungs- und Kabelbau
Gleisbau - Wasserbau - Landschaftsgestaltung

Geschw. Balter
Bauunternehmung GmbH
Prümer Straße 46

53940 Losheim/Eifel
Telefon (0 65 57) 78-0
Telefax (0 65 57) 78 38

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 01.10.2003 in der Fassung der jeweiligen Änderungssatzung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – in der derzeit geltenden Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 12.07.2017
Rudolf Westerburg, Bürgermeister

AKTIONSWOCHEN

mit hohen Preisnachlässen wegen Sortimentswechsel



Auch günstige
Gebrauchtmöbel!



Inzahlungnahme Ihrer Gebrauchtmöbel zum besten Preis!

HERGERSBERG 102 • B-4760 MANDERFELD / BELGIEN
Tel. 0032 80 54 90 38 • Fax 0032 80 54 93 52
info@moebelland.be • www.moebelland.be

Wir sind von Mo.-So. durchgehend von 9.30 bis 18 Uhr für Sie da,
also auch sonn- und feiertags!

Bekanntmachung



Satzung vom 12.07.2017 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hellenthal vom 20.12.1971

Aufgrund nachstehender Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hellenthal vom 20.12.1971 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif wird wie folgt gefasst:

a. Bestattungsgebühr:	
Sargreihengrab	920,00 €
Sargreihengrab für Kinder bis 5 Jahre	350,00 €
Pflegefreie Sargbestattung (Die Kosten der Rasenplatte sind zusätzlich zu entrichten)	1.740,00 €
Urnenreihengrab	880,00 €
Sargwahlgrab je Grabstelle	1.170,00 €
Beibeerdigung einer Urne in vorh. Sargwahlgrab	920,00 €
Urnenwahlgrab je Grabstelle	1.130,00 €
Beibeerdigung einer Urne in vorh. Urnenwahlgrab	880,00 €
Aschestreufeld	510,00 €
Pflegefreie Urnenrasengrabstätte (Die Kosten der Rasenplatte sind zusätzlich zu entrichten)	1.410,00 €
Gemeinschaftsanlage mit zentralem Denkmal	1.660,00 €
Baumgräber (Die Kosten der Rasenplatte sind zusätzlich zu entrichten)	1.580,00 €

b. Nutzungsverlängerungen je Grabstätte und Jahr	
Sargwahlgrabstätten	39,00 €
Pflegefreie Sargbestattung	58,00 €
Urnenwahlgrabstätte	37,00 €
Urnenrasengrabstätte	47,00 €
Gemeinschaftsanlage mit zentralem Denkmal	55,00 €
Baumgräber	52,00 €

c. Grabaushub	
Grabaushub bei Sargbestattung	600,00 €
Grabaushub bei Urnenbestattung	250,00 €

d. Leichenhallennutzung	
Nutzung Leichenhalle	200,00 €

e. Kosten für das Einebnen einer Grabstätte

Einzelgrabstätte	300,00 €
Doppelgrabstätte	400,00 €
Urnengrabstätte	250,00 €

f. sonstige Gebühren:

Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen incl. der Kontrolle der Standsicherheit je Grabstätte	150,00 €
Sofern Träger gewünscht werden, betragen die Gebühren je Person	40,00 €
Mehrkosten für Beerdigung außerhalb der üblichen Dienstzeiten	80,00 €
Ausfertigung einer Zweitschrift von Urkunden	10,00 €
Gebühr für vorzeitige Einebnung bzw. bei Umwandlung in eine pflegefreie Grabstätte pro Jahr und Grabstelle	10,00 €
Reservierung einer Grabstätte für 5 Jahre	50,00 €
Gebühr für die Entsorgung von Grabschmuck anlässlich einer Beerdigung	153,00 €
Für die Umbettung und Ausgrabung von Leichen einschließlich Wiederbeerdigung	Gebühr nach tatsächlichem Aufwand

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hellenthal, den 12.07.2017
Rudolf Westenburg, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – in der derzeit geltenden Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 12.07.2017
Rudolf Westenburg, Bürgermeister

Die nächste Ausgabe der BürgerInfo Hellenthal erscheint am 28. Oktober 2017.

www.hellenthal.de

Bekanntmachung
Einzelhandelskonzept der Gemeinde Hellenthal mit Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereiches im Ortskern Hellenthal

Der Rat der Gemeinde Hellenthal hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 ein Einzelhandelskonzept mit der Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereiches für die Steuerung und Planung von großflächigem Einzelhandel im Ortskern Hellenthal beschlossen. Mit Testat vom 02.08.2017 bestätigt die Bezirksregierung Köln, dass die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches aus städtebaulicher und landesplanerischer Sicht nicht zu beanstanden ist. Dies bezieht sich auch auf die Festlegung der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente.

Das Einzelhandelskonzept mit den dazugehörigen Plänen 1 – 3 kann auf Dauer im Rathaus der Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal, Zimmer 20, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Einzelhandelskonzeptes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hellenthal, den 08.08.2017
In Vertretung
Wilfried Knips



BUNGARD
TISCHLERWERKSTÄTTEN GMBH & CO. KG



Individuelle Objekte für

- Büro/Zuhause
- Restaurant
- Bäckerei
- Schankraum und Theke
- Fenster und Türen

Kupferhardtweg 1 · 53940 Hellenthal-Reifferscheid · Telefon 02482-1569
 kontakt@tischlerei-bungard.de · www.tischlerei-bungard.de



Wenn der Mensch den Menschen braucht



BUNGARD
BESTATTUNGSDIENST

Ihre persönliche Hilfe im Trauerfall

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung Rheinland in Hellenthal

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland führt auch im Jahr 2017 wieder Rentenberatungen in der Gemeinde Hellenthal durch.

Die Beratungen finden im Hauptgebäude, Rathausstr. 2, 53940 Hellenthal, Zimmer 11, 1. Obergeschoß, in der Zeit von **8:30 Uhr – 12:30 Uhr und von 13:30 – 15:30 Uhr**, nur nach vorheriger Terminvereinbarung statt!

Für 2017 sind folgende Termine vorgesehen:

06.09.2017, 04.10.2017, 08.11.2017, 06.12.2017.

Ohne gültigen Personalausweis bzw. Reisepass sind aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte möglich. Sollten Auskünfte für einen Dritten gewünscht werden, ist die Vorlage einer Vollmacht notwendig (dies gilt auch für Eheleute). Nehmen Sie auch Ihre Rentenunterlagen zum Termin mit.

Ansprechpartner für die Terminvereinbarung:

Buchstabe A – K, Frau A. Dümmer,
Rathausstr. 2, 53940 Hellenthal,
Hauptgebäude, Zimmer 4,
Tel.: 02482 / 85-123
erreichbar Di. – Fr.
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Buchstabe L – Z, Herr Hoffmann,
Kölner Str. 80, 53940 Hellenthal
(Rathausnebengebäude) Zimmer 28,
Tel.: 02482 / 85-139
erreichbar Mo. – Fr.
08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
zusätzlich Do. 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Rentenansprüche, Anträge für Kontenklärungen, Kindererziehungszeiten etc. werden jedoch auch weiterhin durch das Versicherungsamt der Gemeinde Hellenthal nach vorheriger Terminabsprache aufgenommen.

Ali's
Pizzeria

Tel. 0 24 82 - 42 54 35

Kölner Straße 64 | 53940 Hellenthal

SALATE

Vorspeisen

1. Pizzabrötchen mit Kräuterbutter	3,00
2. Oliven	2,70
3. Peperoni	2,70
4. Tzatziki	2,70
5. Calamari (frittiert) mit Knoblauchsauce	7,90
6. Calamari Teller mit Salat, Pommes Frites	6,90
7. Schafskäse	2,70
8. Gemischter Vorspeiseteller	6,90
9. Sigara böregi (5 Stück) Blätterteig mit Schafskäse und Petersilie	4,00

Salate Ab Nr. 18 reichen wir eine Portion Pizzabrötchen

	klein	groß
11. Gurkensalat	3,50	4,50
12. Tomatensalat	3,50	4,50
13. Krautsalat	3,50	4,50
14. Salat Hawaii grüner Salat mit Ananas und Gurken	5,00	6,00
15. Salat Mozzarella Salat mit Tomaten und Mozzarella	5,00	6,00
16. Salat Mista grüner Salat, Krautsalat, Zwiebeln, Tomaten, Gurken, Mais	5,00	6,00
17. Bauernsalat Tomaten mit Gurken, Zwiebeln, Schafskäse und Oliven	6,50	7,50
18. Salat Tonno grüner Salat, Krautsalat, Zwiebeln, Thunfisch, Tomaten, Gurken, Paprika	7,00	8,00
19. Salat Italia grüner Salat, Krautsalat, Tomaten, Gurken, Zwiebeln, Schinken und Paprika	7,00	8,00
20. Hähnchenspecial grüner Salat, Krautsalat, Tomaten, Gurken, Mais, gebratene Hähnchenbrustfilet, gebratene Zwiebeln und Paprika	8,00	9,00
21. Salat Toscana grüner Salat, Krautsalat, Zwiebeln, Schinken, Thunfisch, Tomaten, Gurken, Paprika und Mais	7,00	8,00
22. Salat Capricciosa grüner Salat, Krautsalat, Zwiebeln, Schinken, Thunfisch, Artischocken, Tomaten, Gurken, Mais, Käse, Ei und Paprika	7,50	8,50
23. Salat Orientale grüner Salat, Krautsalat, Zwiebeln, Tomaten, Gurken, Schafskäse, Peperoni und Oliven	7,50	8,50

Pizzen Alle Pizzen mit Tomatensauce, Käse und Oregano

	Ø 26 cm	Ø 29 cm	Ø 33 cm
	klein	mittel	groß
31. Margherita (reine Margherita)	5,00	6,00	8,00
32. Salami mit Salami	5,50	6,50	8,50
33. Bologna mit Bolognesesauce	5,50	6,50	8,50
34. Funghi mit frischen Champignons	5,50	6,50	8,50
35. Tonno mit Thunfisch	6,00	7,00	9,00
36. Prosciutto I mit Schinken	5,50	6,50	8,50
37. Prosciutto II mit Schinken und frischer Paprika	6,00	7,00	9,00

38. Frutti de Mare mit Meeresfrüchten und Knoblauch	6,90	7,90	9,90
39. Tonno con Cipolla mit Thunfisch und Zwiebeln	6,50	7,50	9,50
40. Spinaci mit Spinat und Knoblauch	6,00	7,00	9,00
41. Spaghetti mit Spaghetti und Hackfleisch	6,50	7,50	9,50
42. Napoli mit Sardellen, Oliven und Zwiebeln	6,00	7,00	9,00
43. Rosa mit Peperoni, Zwiebeln und frischer Paprika	6,00	7,00	9,00
44. Welat mit Salami, fr. Champignons, Thunfisch und Paprika	6,90	7,90	9,90
45. Flamingo mit Salami, fr. Champignons und Zwiebeln	6,50	7,50	9,50
46. Basilikum mit frischen Tomaten, Mozzarella und Basilikum	6,50	7,50	9,50
47. Scampi mit Krabben und Knoblauch	6,90	7,90	9,90
48. Special mit Salami, Schinken, Thunfisch, fr. Champignons, fr. Paprika und Shrimps	6,90	7,90	9,90
49. Romana mit Schinken und Salami	6,00	7,00	9,00
50. Toscana mit Salami, Schinken, Paprika, Sardellen, Oliven, Thunfisch, fr. Champignons und Kapern	6,90	7,90	9,90
51. Avanti mit Spinat, Thunfisch, gekochten Ei und Knoblauch	6,50	7,50	9,50
52. Verdura mit Spinat, Krabben, Zwiebeln und Knoblauch	6,50	7,50	9,50
53. Hawaii mit Schinken und Ananas	6,00	7,00	9,00
54. Jäger mit Peperoniwurst, Peperoni und Zwiebeln	6,50	7,50	9,50
55. Amerika mit Schinken, Zwiebeln, fr. Pilzen, Thunfisch, Ei	6,90	7,90	9,90
56. Taverna mit Spinat, Schafskäse, fr. Tomaten und Knoblauch	6,90	7,90	9,90
57. Inferno mit Salami, Paprika, Sardellen, Kapern, Peperoni und Oliven	6,90	7,90	9,90
58. Azadi mit Dönerfleisch, Pilzen, Mais und Peperoni	6,90	7,90	9,90
59. Quattro Stagioni mit Thunfisch, Schinken, fr. Champignons, Artischocken und Paprika	6,90	7,90	9,90
60. Orient mit Dönerfleisch, fr. Pilzen, Paprika, Peperoni und Zwiebeln	6,90	7,90	9,90
61. Mais mit Mais, Knoblauchwurst, Paprika und Chili (scharf)	6,50	7,50	9,50
62. Vegetaria mit verschiedenen Gemüsesorten	6,50	7,50	9,50
63. Döner mit Dönerfleisch	6,50	7,50	9,50
64. Vulcano mit Salami, Thunfisch, Peperoni und Knoblauch	6,50	7,50	9,50
65. Chiatone mit Salami, Schinken und fr. Champignons	6,50	7,50	9,50
66. Trieste mit Schinken und fr. Champignons	6,00	7,00	9,00
67. Calzone (zugeklappt) mit Schinken, Thunfisch, fr. Champignons, Artischockenherzen, Paprika und Zwiebeln	—	9,50	—
68. Diavolo mit Thunfisch, Paprika, Zwiebeln, Peperoni, Knoblauch	6,50	7,50	9,50
69. Käse Pizza mit verschiedenen Sorten Käse	6,90	7,90	9,90
70. Calzone Tina (zugeklappt) mit Salami Schinken, Thunfisch	—	9,50	—
71. Döner Pizza Spezial mit Dönerfleisch und Spezialsauce	6,50	7,50	9,50
71. Calzone Döner (zugeklappt) mit Dönerfleisch, Tzatziki	5,90	6,90	9,50

Nudelgerichte

80. Lasagne mit verschiedenen Saucen

Spaghetti

81. Spaghetti Napoli mit Tomatensauce

82. Spaghetti Bologna mit Bolognesesauce

83. Spaghetti Bolognese mit Bolognesesauce

84. Spaghetti Frutti di Mare mit Meeresfrüchten

85. Spaghetti alla Toscana mit frischem Champignon, Oliven, Tomatensauce und Knoblauch

86. Spaghetti Carbonara I mit Schinken und Knoblauch

87. Spaghetti Carbonara II Schafskäse

88. Spaghetti Aglio Olio mit Knoblauch und Oliven

89. Spaghetti al Broccoli mit Schinken, Thunfisch und Broccoli in Sahne-Tomatensauce

90. Spaghetti Döner mit Dönerfleisch, Zwiebeln und Knoblauchsauce mit Käse überbacken

Rigatoni

91. Rigatoni Napoli mit Tomatensauce

92. Rigatoni Bologna mit Bolognesesauce

93. Rigatoni al Forno mit Schinken, Sahne und Broccoli

94. Rigatoni alla Bologna mit Bolognesesauce

95. Rigatoni alla Panna mit Schinken, Sahne und Broccoli

96. Rigatoni Vegetaria I mit Broccoli, Spinat und Sahne

97. Rigatoni Vegetaria II mit Broccoli, Spinat und Sahne

98. Rigatoni Döner mit Dönerfleisch, Sahne und Peperoni mit Käse überbacken

Tortellini

99. Tortellini Napoli mit Tomatensauce

100. Tortellini alla Bologna mit Bolognesesauce

101. Tortellini alla Bologna al Forno mit Käse überbacken

102. Tortellini della Casa mit Schinken, Sahne und Broccoli

103. Tortellini al Frac mit Schinken und Thunfisch

104. Tortellini Döner mit Dönerfleisch, Sahne und Peperoni mit Käse überbacken

Türkische Döner & Gerichte

110. Pomm Döner nur mit Dönerfleisch, Tzatziki

Preise in Euro

Gemeinderat in Kürze

Haupt- und Finanzausschuss

29. Juni 2017 / 17:00 Uhr

Folgenden Auftragsangelegenheiten wurde zugestimmt:

- Beschaffung von Schulbüchern für die gemeindlichen Schulen
- Kanalerneuerung am Sportlerheim Hellenthal
- Straßensanierungsarbeiten im Bereich „Grube Wohlfahrt“ sowie der Zufahrt zum Soldatenfriedhof und einer Kurvenverbreiterung an der Gemeindestraße in Richtung Kreuzberg (aus Heiden kommend)
- Einbau von Leckageschutzgeräten in allen Kindertageseinrichtungen. Die Kosten werden dabei von dem bestehenden Versicherungsträger übernommen.
- Reparatur eines Feuerwehrfahrzeuges der Löschgruppe Wolfert

Darüber hinaus wurde für folgende Satzungsangelegenheiten eine positive Beschlussempfehlung an den Rat adressiert:

- Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hellenthal
- Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung der Friedhöfe

Ausschuss für Bildung – Soziales und Jugend

04. Juli 2017 / 17:00 Uhr

Beschlossen wurde der kurzfristige Austausch der Teppichbodenbeläge am Grundschulstandort Reifferscheid durch neue alternative Bodenbeläge, wie z.B. Laminat. Gleichzeitig soll kurzfristig eine Sanierung der Sanitäreinrichtungen sowohl am Standort Reifferscheid als auch am Standort Hellenthal erfolgen.

Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt Kosten zu ermitteln

- a) für einen Sanierungsbedarf der beiden Grundschulstandorte Hellenthal und Reifferscheid,
- b) für einen Sanierungsbedarf des jeweiligen Einzelstandortes (sowohl für Hellenthal als auch für Reifferscheid) mit der Option, bei der Kalkulation die Kosten für eine fiktive Ausweitung des jeweiligen Grundschulstandortes zu beleuchten, welche die Beschulung aller Schüler aus dem Gemeindegebiet an dem jeweiligen Standort ermöglichen würde,
- c) für einen kompletten fiktiven Neubau zur Unterbringung aller Grundschüler aus dem Gemeindegebiet.

Ausschuss für Bauen und Planen

06. Juli 2017 / 17:00 Uhr

Die Ausschussmitglieder richteten folgende positive Beschlussempfehlungen an den Rat für die

- Genehmigung eines Einzelhandelskonzepts mit der Festlegung eines zentralen Versorgungsbereichs im Ort Hellenthal mit den dazugehörigen Plänen
- Genehmigung der 2. Änderung der Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes für Hellenthal-Zentralort

Nach eingehender Abwägung der Vor- und Nachteile wurde im Ausschuss beschlossen, in der „Volpertstraße“ in Hollerath keine weiteren verkehrsberuhigenden Maßnahmen zu ergreifen.

Darüber hinaus wurde Einvernehmen zu vorliegenden Bauanträgen erteilt.

Sitzung Rat

11. Juli 2017 / 17:00 Uhr

Die an den Rat herangetragenen Änderungen der Friedhofssatzung sowie die Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung wurden vom Rat bestätigt. Weiterhin wurden die an den Rat herangetragenen Beschlussempfehlungen bestätigt.

Der Antrag der Kreisjägerschaft auf Befreiung der Hundesteuerpflicht für Jagdhunde wurde von den Mitgliedern des Rates mehrheitlich abgelehnt.

Die Verwaltung informierte mit einer Vorlage über den Sachstand der kreisweiten Breitbandausbauplanung durch den Kreis Euskirchen.

Für die Kommunen im Kreisgebiet besteht eventuell die Möglichkeit, noch restlich vorhandene Kommandit- und Geschäftsanteile an der Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG und an der Energie Rur-Erft Verwaltungs-GmbH zu erwerben. Für diesen Fall wurde ein entsprechender Grundsatzbeschluss gefasst, wonach für diesen Fall entsprechende überplanmäßige Ausgaben bereitgestellt werden sollen.

Die Ratsmitglieder wurden über die beabsichtigte Gründung einer Genossenschaft mit dem Ziel der betrieblichen Unterhaltung der Sportplätze informiert. Hier wurde jedoch seitens der Ratsmitglieder noch weiterer Informations- bzw. Beratungsbedarf signalisiert. Auch sprachen sich die Ratsmitglieder mehrheitlich dafür aus, vor der definitiven Gründung einer diesbezüglichen Genossenschaft, die Vor- und Nachteile in einem gemeinsamen Gespräch mit den Vereinsvertretern zu erörtern.

Sitzungstermine Rat und Ausschüsse September 2017 – Oktober 2017

Sitzungsort: Rathaus der Gemeinde Hellenthal, Rathausstr. 2, 53940 Hellenthal (Sitzungssaal, 1. OG, Zimmer 13)

Datum	Tag	Uhrzeit	Rat/Ausschuss
07.09.2017	Donnerstag	17:00 Uhr	Ausschuss für Gemeindeentwicklung – Tourismus und Freizeit
12.09.2017	Dienstag	17:00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss (nicht öffentlich)
14.09.2017	Donnerstag	17:00 Uhr	Ausschuss für Bauen und Planen
21.09.2017	Donnerstag	17:00 Uhr	Ausschuss für Bildung – Soziales und Jugend
28.09.2017	Donnerstag	17:00 Uhr	Haupt- und Finanzausschuss
10.10.2017	Dienstag	17:00 Uhr	Sitzung Rat

Im Zeitraum 23.10.2017 bis 04.11.2017 finden aufgrund der Herbstferien keine Sitzungen statt.

- Änderungen und Ergänzungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. -

September

Freitag, 01.09. bis Freitag, 15.09.2017

Puppenbühne im Wildfreigehege Hellenthal

Täglich entführt der Kasperle Kinder und natürlich auch Erwachsene wieder in die Welt der Feen und Zauberer

Kosten: Eintritt ins Wildfreigehege

Info-Tel.: 02482 / 72 40

www.greifvogelstation-hellenthal.de

Freitag, 01.09. bis Montag, 04.09.2017

Kirmes im Bürger- und Vereinshaus Wolfert

Fr. 20:00 Uhr: Jugendball, Eintritt 3,00 €

Sa. 20:30 Uhr: Kirmesball, Eintritt 6,00 €

So. 12:00 Uhr: durchgehender Frühschoppen, Eintritt 5,00 €

Mo. 11:00 Uhr: durchgehender Frühschoppen

Veranstalter: Bürger- und Brauchtumsverein Wolfert

Info-Tel.: 02448 / 626

Samstag, 02.09. bis Montag, 04.09.2017

Kirmes im Manscheider Festzelt

Sa. 21:00 Uhr: Auftakt mit der Tanzband „Hello Old Spirit“, Eintritt: 8,00 €

So. 12:00 Uhr: durchgehender Frühschoppen, ab 13:00 Uhr mit „Roland Kill“

Mo. im Anschluss an die Heilige Messe spielt der Musikverein Manscheid

Veranstalter: DJK Eintracht Ländchen und MV Harmonie Manscheid

Info-Tel.: 02482 / 60 68 96

Sonntag, 03.09.2017

Führung durch die Wetterstation

Woraus besteht eine professionelle Wetterstation? Was wird gemessen? Und vor allem auch: Wie wird das Wetter gemessen?

Veranstaltungsort: Hellenthal-Udenbreth, Donnerwetter.de

Wetterpark, Am Weißer Stein 29, **15:00 Uhr**

Kosten: Erwachsene 9,00 €, Kinder 5,00 €

Info-Tel.: 0228 / 9 76 79 71

Radwanderung mit dem Eifelverein Reifferscheid

Mittelschwere Tour durch den Kottenforst, ca. 45 km, Abfahrt im Kottenforst um **10:00 Uhr**, Rucksackverpflegung, Schlusseinkehr ist vorgesehen

Treffpunkt: Hellenthal-Reifferscheid um 09:00 Uhr, Parkplatz

Ortsmitte, mit Privat-PKW zum Ausgangspunkt

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Reifferscheid

Wanderführer: Jürgen und Emmi Balzer

Info-Tel.: 02251 / 6 51 84

Mittwoch, 06.09.2017

„Komm-mit-Wanderung“

Nähere Infos werden durch Aushang bekannt gemacht.

Treffpunkt: Parkplatz Bahnhof Blumenthal, **13:30 Uhr**

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Blumenthal

Wanderführer: Werner Söns

Info-Tel.: 02445 / 16 69

Donnerstag, 07.09.2017

„Komm-mit-Wanderung“

Schavener Heide, Wanderstrecke: 7 km

Treffpunkt: Parkplatz Grenzlandhalle in Hellenthal, **14:00 Uhr**

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Hellenthal

Wanderführer: Michel Pölz

Info-Tel.: 02482 / 17 63

„Nachts im dunklen Stollen“ – jeden 1. Donnerstag im Monat

Veranstaltungsort: Besucherbergwerk Grube Wohlfahrt, **19:30 Uhr**

Erlebnis-Bergwerksführung im Schein alter Grubenlampen für

Berufstätige und Nachtschwärmer, Anmeldung erforderlich

Tel.: 02448 / 91 11 40

Samstag, 09.09. bis Sonntag, 10.09.2017

Udenbrether Kartoffelfest

Für das leibliche Wohl wird mit Reibekuchen, Kartoffelsuppe und was die Kartoffel sonst noch hergibt wieder bestens gesorgt.

Am Nachmittag gibt es Kaffee und Kuchen.

Veranstaltungsort: Hellenthal-Udenbreth, Vereinshaus Cäcilia, Udenbreth 64

Sa. 20:00 Uhr: musikalische Unterhaltung mit „Roland Kill“

So. 11:00 Uhr: Frühschoppen mit dem Musikverein Udenbreth und den ortsansässigen Tanzgruppen, Eintritt an beiden Tagen frei, Info-Tel.: 02448 / 711

Samstag, 09.09. bis Montag, 11.09.2017

Kirmes in Wollenberg

Sonntag, 10.09.2017

Wanderung mit dem Eifelverein Ortsgruppe Hellenthal

Von Bad Münstereifel über Eschweiler bis zur Bruder-Klaus-Kapelle

Wanderstrecke: ca. 22 km, schwere Wanderung, Abkürzung auf 13,5 km möglich, Rucksackverpflegung, **Anmeldung erforderlich**

Treffpunkt: Hellenthal, Parkplatz Grenzlandhalle, **09:00 Uhr**

Kosten: ggfs. Mitfahrpauschale

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Hellenthal

Wanderführer: Lou Ploemen

Info-Tel.: 02448 / 7 48 90 11

Halbtagswanderung „Über die Höhen von Giescheid“

Wanderstrecke: ca. 6 km

Treffpunkt: Parkplatz Bahnhof Blumenthal, **13:30 Uhr**

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Blumenthal

Wanderführer: Reiner Euwens

Info-Tel.: 02482 / 79 65

Samstag, 16.09. bis Sonntag, 17.09.2017

50 Jahre Greifvogelstation & Wildfreigehege Hellenthal

GROSSES GEHEGEFEST anlässlich dieses Jubiläums

Neben dem „ganz normalen“ Betrieb des Wildfreigeheges

und der Greifvogelstation werden viele nicht alltägliche Dinge zu sehen sein. Die wechselvolle Geschichte des Unternehmens

lässt einen spannenden Rückblick mit vielen malerischen Momenten zu. Am 16. und 17. September werden neben vielen

tollen Aktivitäten diese Zeitabschnitte des Parks wieder zum Leben erweckt.

Veranstaltungsort: Hellenthal, Greifvogelstation-Wildfreigehege, Wildfreigehege 1, Einlass: **09:00 – 18:00 Uhr**

Kosten: Erwachsene 10,00 €, Kinder 7,00 €
Info-Tel.: 02482 / 72 40

Samstag, 16.09.2017

Jeck op d'r Burg

Karnevalistische Veranstaltung auf der Burg Reifferscheid mit 2Old4U, Gardetanzgruppen tragen außerdem zur Unterhaltung bei.

Veranstaltungsort: Hellenthal-Reifferscheid, Burgbereich Reifferscheid

Einlass: **18:30 Uhr**, Beginn: **19:30 Uhr**

Info-Tel.: 0177 / 6 89 17 43

Samstag, 23.09.2017

Kinderwanderung – Würstchen im Schlafmantel wollen vernascht werden

Wanderstrecke: Wanderung zum Spielplatz Zehnstelle, ca. 5 km, dort warten Stockbrot und Würstchen darauf vernascht zu werden

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Reifferscheid

Info-Tel.: 02482 / 29 95

Sonntag, 24.09.2017

Gemeinsame Wanderung der Ortsgruppen

Hellenthal, Reifferscheid und Blumenthal mit Alternativprogramm

Nähere Angaben siehe Bericht auf Seite 31

Wanderführer: Hartmut Klewe

- Info und **Anmeldung für Reifferscheid:** 02482 / 23 68
- Info und **Anmeldung für Blumenthal:** 02445 / 82 93
- Info und **Anmeldung für Hellenthal:** 02482 / 26 51

Wanderung ins Mühlbachtal mit Picknick

Treffpunkt: Hellenthal, Parkplatz am „nahkauf“

Uhrzeit: **11:00 Uhr**

Veranstalter: Wanderclub Hellenthal

Wanderführer: Anita Klinkhammer

Info-Tel.: 02482 / 7495

Halbtagswanderung

Wanderstrecke: ca. 10,7 km lange Wanderung, Simmerath-Tiefenbachtal

Treffpunkt: Hellenthal-Udenbreth, Gaststätte Breuer, Zum Wilsamtal 30

Uhrzeit: **13:30 Uhr**, Info-Tel.: 01520/20 53 714

Oktober

Sonntag, 01.10.2017

Genusstour mit dem Eifelverein Ortsgruppe Reifferscheid

Wanderstrecke: Tour an der Bergflanke des Xhoffraix, ca. 14 km, anspruchsvolle Tageswanderung, Rucksackverpflegung, Schlusseinkehr ist vorgesehen, um Anmeldung wird gebeten

Treffpunkt: Hellenthal-Reifferscheid um **08:30 Uhr**, Parkplatz Ortsmitte, mit Privat-PKW zum Ausgangspunkt,

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Reifferscheid

Wanderführer: Heike Bauer

Info-Tel.: 02443 / 3 10 02 16

Archäologietour Nordeifel 2017

Mit fachkundiger Führung und vielfältigem Rahmenprogramm, Bereisung von 6 verschiedenen archäologischen Punkten in der Nordeifel. Im Bereich der Gemeinde Hellenthal wird die Ausgrabungsstelle besucht, an der der „Wasserlösungsstollen der Grube Wohlfahrt“ vermutet wird. Teilnahme als Busexkursion oder individuelle Anreise möglich. Nähere Auskunft und Anmeldung zur Busfahrt unter www.archaeologietour-nord-eifel.lvr.de

Die Grube Wohlfahrt ist heute ein Besucherbergwerk. Früher wurde hier Bleierz abgebaut. Über und unter Tage sind viele Relikte davon erhalten. Um Erze auch unterhalb des Grundwasserspiegels fördern zu können, mussten Stollen zur Entwässerung angelegt werden. In alten Plänen ist ein solcher Stollen verzeichnet, der in den „Schrieverbach“ entwässerte. Archäologen des LVR suchten in der Nähe des Baches den Eingang, das sogenannte Mundloch. Die Grabung und ihre Ergebnisse werden bei der Archäologietour präsentiert. Angeboten werden Führungen vom Grubenhaus zum Ausgrabungsgelände. Festes Schuhwerk ist unerlässlich! Im Grubenhaus gibt es eine Ausstellung zum Bleierz-Bergbau. Für Kinder gibt es „Goldwaschen“ und „Edelstein-Sieben“. Der Heimatverein Rescheid e.V. serviert eine „Tscherper-Mahlzeit“ sowie Kaffee, Kuchen und Kaltgetränke.

Veranstalter: Landschaftsverband Rheinland, Nordeifel Tourismus GmbH

Info-Tel.: 0228 / 98 34 0 bzw. 02441 / 99 457 0

Info-Tel.: nur für den Standort Grube Wohlfahrt: 02448 / 91 11 40

H&M Bau GmbH

- Tiefbau
- Kabeltiefbau
- Landschaftsgestaltung

53940 Hellenthal Tel. 0 24 48 / 71 23 74
Rescheid 101 Fax 0 24 48 / 71 23 75

email info@h-m-bau.com

Frank Pütz

Garten- und Landschaftsbau

- Erdarbeiten
- Gestaltung von Terrassen- und Hofflächen
- Teichbau und Wasserspiele
- Reinigung von Pflaster und Platten



Wollenberg 115 • 53940 Hellenthal

Tel. 0 24 82 / 26 16 • Fax 0 24 82 / 91 11 75
Mobil 01 71 / 7 82 37 34

Sonntag, 01.10.2017**„Bauernregeln“**

Veranstaltungsort: Donnerwetter.de Wetterpark, Am Weißer Stein 29 in Udenbreth, **15:00 Uhr**

Die alten Wetterweisheiten sind oft mehrere Jahrhunderte alt. Viele sind durch unsere modernen Wettervorhersagen längst überholt, einige haben auch heute noch eine erstaunliche Trefferquote. Was wusste man zur Zeit der Bauernregeln über das Wetter? Welche Messinstrumente gab es damals? Und welche Bauernregeln haben auch heute noch Gültigkeit?

Kosten: Erwachsene 9,00 €, Kinder 5,00 €

Info-Tel.: 0228 / 9 76 79 71

Dienstag, 03.10.2017**Geführte Rad-Tour – Tag der Deutschen Einheit**

Nähere Informationen siehe Eifelverein-Aushang

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Blumenthal

Tourführer: Werner Söns

Info-Tel.: 02445 / 16 69

Mittwoch, 04.10.2017**„Komm-mit-Wanderung“**

Strecke wird durch Aushang bekannt gegeben

Treffpunkt: Parkplatz Bahnhof Blumenthal, **13:30 Uhr**

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Blumenthal

Wanderführer: Werner Söns

Info-Tel.: 02445 / 16 69

Donnerstag, 05.10.2017**„Komm-mit-Wanderung“**

Wanderstrecke: ca. 5 - 6 km bei Simonskall

Treffpunkt: Parkplatz Grenzlandhalle in Hellenthal, **14:00 Uhr**

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Hellenthal

Wanderführer: Rosel Freyschmidt

Info-Tel.: 02482 / 25 61

„Nachts im dunklen Stollen“ – jeden 1. Donnerstag im Monat

Veranstaltungsort: Besucherbergwerk Grube Wohlfahrt, **19:30 Uhr**

Erlebnis-Bergwerksführung im Schein alter Grubenlampen für Berufstätige und Nachtschwärmer. Anmeldung erforderlich

unter: Tel.: 02448 / 91 11 40

Freitag, 13.10. bis Samstag, 14.10.2017**Nordeifel-Kultur bei Nacht:****„Eifeler Wasser-Nacht“ in der Grube Wohlfahrt**

Wasser begleitet Sie auf Ihrem abendlichen Weg durch das schummrige Eifeler Erzbergwerk. Das kühle Nass liefert die klangliche Kulisse in dieser unterirdischen Welt. Die Werkstatt der „Alten“ kennt keine akustische Umweltverschmutzung – allein das Tropfen, Gluckern und Rauschen des Wassers durchbricht die vollständige Stille. Erleben Sie auf dieser einmaligen „Klangreise“ eine Symphonie von „Wassermusik“, Lyrik und Prosa aus Werken klassischer Literatur, vorgetragen von den Radio-Profis Katia Franke und Marcel Höfs. Der Abend klingt zünftig bei einem kleinen „Tscherpermahl“ (Imbiss/Getränke) aus. Warme Kleidung und festes Schuhwerk („Wanderkleidung“) empfiehlt sich. Im Besucherbergwerk „Grube Wohlfahrt“ erleben Sie ganzjährig „Die Eifel von unten“.

Zu entdecken gibt es Spuren des Bergbaus vom ausgehenden Mittelalter bis hin zum Bergbau des 19. Jahrhunderts. Bei den täglich angebotenen Grubenführungen lernen Sie die Leistung unserer Vorfahren wertschätzen.

Veranstaltungsort: „Grubenhaus“ am Besucherbergwerk „Grube Wohlfahrt“

Uhrzeit: **18:00 – 21:00 Uhr**

Kosten: 19,50 €, Info-Tel.: 02448 / 91 11 40

Sonntag, 15.10.2017**Oktoberfest in Hollerath**

Treffpunkt: Landhaus Eifelsicht, Hellenthal-Hollerath, Luxemburger Straße 46, Uhrzeit: **18:00 Uhr**, Eintritt: frei

Info-Tel.: 02482 / 1 25 99 73

Wanderung mit dem Eifelverein Ortsgruppe Hellenthal

Wanderstrecke: „Drei-Täler-Tour“, ca. 20 km, Abkürzung auf 14 km möglich, mittelschwere Wanderung, Rucksackverpflegung

Treffpunkt: Hellenthal, Parkplatz Grenzlandhalle, **09:30 Uhr**

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Hellenthal

Wanderführer: Lou Ploemen und Dieter Ackermann

Info-Tel.: 02448 / 7 48 90 11 oder 02482 / 26 51

Tageswanderung „Über die Höhen im Ahrgebirge“

Treffpunkt: Hellenthal-Blumenthal, Parkplatz Bahnhof, **10:00 Uhr**

Wanderstrecke: ca. 9 km oder auf Wunsch 14 km

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Blumenthal

Wanderführer: Hartmut Klewe

Info-Tel.: 02445 / 82 93

Führung durch die Wetterstation

Woraus besteht eine professionelle Wetterstation? Was wird gemessen? Und vor allem auch: Wie wird das Wetter gemessen?

Veranstaltungsort: Hellenthal-Udenbreth, Donnerwetter.de

Wetterpark, Am Weißer Stein 29, **15:00 Uhr**

Kosten: Erwachsene 9,00 €, Kinder 5,00 €

Info-Tel.: 0228 / 9 76 79 71

Samstag, 21.10.2017**Hubertusnacht**

Hirschbrunft und Eulenflugprogramm im Wildfreigehege

Veranstaltungsort: Hellenthal, Greifvogelstation-Wildfreigehege,

Kosten: Eintritt Wildfreigehege

Info-Tel.: 02482 / 72 40

www.greifvogelstation-hellenthal.de

Sonntag, 22.10.2017**Wanderung auf der 15. Etappe des Eifelsteigs**

Wanderstrecke: ca. 17 km lange, schwere Wanderung von Kordel nach Trier, Anmeldung ist erforderlich

Treffpunkt: Parkplatz Grenzlandhalle Hellenthal, **08:00 Uhr**

Kosten: ggfs. Mitfahrpauschale

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Hellenthal

Wanderführer: M. Pölz

Info-Tel.: 02482 / 17 63

Halbtagswanderung Woffelsbach-Rurberg

ca. 10 km lange Wanderung

Treffpunkt: Hellenthal-Udenbreth, Gaststätte Breuer,

Zum Wilsamtal 30, **13:30 Uhr**

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Udenbreth
Info-Tel.: 0174 / 7 48 67 76

Samstag, 28.10.2017

Tanzabend in Hollerath

Treffpunkt: Landhaus Eifelsicht, Hellenthal-Hollerath, Luxemburger Straße 46, Uhrzeit: **19:00 Uhr**, Eintritt: frei
Info-Tel.: 02482 / 1 25 99 73

Sonntag, 29.10.2017

Besuch des Krewelshofs in Obergartzem

Treffpunkt: Hellenthal, Parkplatz „nahkauf“, **10:30 Uhr**
Kosten: 5,00 €/Person, Veranstalter: Wanderclub Hellenthal
Info-Tel.: 02482 / 74 95

Dienstag, 31.10.2017

Halloween – Spukt es in der Burg?

Bei Waffeln, Kakao und natürlich kostümiert können die Kinder ihrer Kreativität freien Lauf lassen. Anschließend werden wir in der Dunkelheit gemeinsam eine kleine Runde drehen. Gegen 19.00 Uhr ggf. auch früher können die Kinder dann wieder abgeholt werden. Süßes sonst gibt's Saures - wir freuen uns auf Euch! **Anmeldung bis 10.10.2017**

Treffpunkt: Hellenthal-Reifferscheid, Vorburg, Zehntweg 12
Uhrzeit: **15:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Reifferscheid
Info-Tel.: 02482 / 60 60 15

Außensprechtage der Schwerbehindertenabteilung

Außensprechtage der Schwerbehinderten-Abteilung der Kreisverwaltung finden regelmäßig am zweiten Dienstag eines Monats in Schleiden statt.

Nächster Termin:

Dienstag, 12. September, von 8 bis 12 Uhr

Ort:

Stadtverwaltung Schleiden
Blankenheimer Str. 2
Zimmer 29 (Kfz-Zulassung)
53937 Schleiden

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.



Veranstungskalender Online

Diese und noch mehr Veranstaltungstipps finden Sie auf unserer Homepage!

<http://www.hellenthal.de/tourismus/veranstaltungen/>

www.hellenthal.de



Die richtige Adresse in Kall:
Vielfalt – Qualität – faire Preise

Ihr Partner seit Generationen



**Eifeler
Ofenland**

Eifeler Ofenland UG (haftungsbeschränkt)

Kölner Straße 30
53940 Hellenthal

☎ 0 24 82 - 6 13 90 03

✉ info@eifeler-ofenland.de

www.eifeler-ofenland.de

Brianna Jenniches ist mit zwölf Jahren bereits im Bundeskader



Disziplin und Konzentration sind bei einer Kampfsportart unerlässliche Tugenden

Die große Leidenschaft der zwölfjährigen Brianna Jenniches aus Giescheid ist KARATE. Mit sechs Jahren hat sie in Kall-Sötenich beim „Verein für Kampfkünste Sötenich“ mit diesem Sport begonnen. Karate ist, wie die Mutter Sylvia Jenniches begeistert erzählt, ein Sport, in dem sich extreme körperliche Anspannung und Entspannung abwechseln. Zudem werden während des Trainings den KarateschülerInnen Achtung und Respekt voneinander vermittelt. In 2015 hat die Kampfsportlerin nach Bonn zum „Karate Club Bushido Bonn“ gewechselt und trainiert seit dem verstärkt. Da ist Mama als Unterstützung gefragt, denn dreimal pro Woche heißt es jetzt zum Training von Giescheid nach Bonn fahren. Hinzu kommen Trainingslager, wie z.B. in den Sommerferien in Eching am Ammersee, Turniere und vieles mehr. Dies fordert von der Schülerin des Städtischen Gymnasiums in Schleiden viel Disziplin und Konzentration. Ein Vorteil der sich auch in der Schule bemerkbar macht.

Denn sie ist eine gute Schülerin, trotz oder vielleicht gerade wegen ihres zeitintensiven Hobbys.

Am „Städtischen“ in Schleiden lernte Brianna die Sprache des Landes, aus dem sich das Karate Do (japanisch) „Weg der leeren Hand“ nach Europa verbreitete, kennen. Ursprünglich stammt die Kampfkunst, die kämpferische Bewegungsabläufe in traditionellen Stammestänzen versteckte, allerdings aus China.

Im letzten Jahr sorgte die ambitionierte Hobbysportlerin für Aufmerksamkeit durch ihre beiden guten dritten Plätze bei den Bezirks- und Landesmeisterschaften. Doch die wurden noch getoppt durch den Vizemeistertitel bei den Deutschen Meisterschaften in der Kategorie „Schüler B Kata Mädchen Einzel“ die in Sachsen stattfand. Dieser 2. Platz im November 2016 bescherte der damals elfjährigen sogar eine Einladung zum Sichtungstraining beim

Bundestrainer Efthimios Karamitsos. Prompt nutzte sie das Training für sich und ist nun mit 12 Jahren nicht nur für den Bundeskader, sondern sogar auch für den Bundeskader aufgestellt.

Ihren ersten Kampf für den Bundeskader hatte sie beim „German Kata Cup“ im Main-

tal. Dort gelang ihr in der Altersklasse (U14) auf Anhieb der dritte Platz.

Für ihre tollen sportlichen Erfolge wurde ihr im Juni 2017 sogar die Sportlerehrung der Stadt Bonn, durch den Oberbürgermeister der Stadt Bonn, Ashok Sridharan, verliehen.

Der Terminkalender von Brianna Jenniches ist also prall gefüllt. Die Schülerin freut sich schon auf ihre nächsten Wettkämpfe, insbesondere auf die bald anstehende Landesmeisterschaft in Bünde und die Deutsche Meisterschaft in Bielefeld.

Neben Karate bleibt auch noch Zeit für andere schöne Hobbys. Brianna liebt Musik, besonders hat es ihr die amerikanische Musikerin Beth Hart angetan, deren Konzerte sie gerne besucht.

Zum Abschalten von all dem Trubel widmet sich die Tierfreundin gerne und ausgiebig ihren Katzen und ihrem Hund auf dem elterlichen Hof.

An dieser Stelle weiterhin viel Glück für die sportliche und persönliche Karriere. ■



GenoEifel stellt sich in Wolfert vor

Die Generationengenossenschaft informiert am 11. September um 18:30 Uhr im Bürger- und Vereinshaus

Nach der gelungenen großen Auftaktveranstaltung im Gemünder Kurhaus stellt sich die „GenoEifel eG – die Generationengenossenschaft“ auch in kleineren Orten den Bürgern vor.

Dabei wird am 11. September in Wolfert das Konzept der Generationengenossenschaft durch Vertreter der Genossenschaft vorgestellt. Die Veranstaltung beginnt um 18:30 Uhr. Ziel der Genossenschaft ist es, dass sich die Mitglieder aller Generationen mit alltäglichen Hil-

fen gegenseitig unterstützen – und das ganz offiziell. Die Hilfegebenden werden für ihre Tätigkeiten geringfügig entlohnt, die Hilfesuchenden zahlen einen verträglichen Betrag. Demnach sind sowohl Hilfegebende und Hilfesuchende in der Genossenschaft gut aufgehoben. Wie das genau funktioniert und wie jeder ein Teil dieser Gemeinschaft werden kann, erfahren Sie bei der Informationsveranstaltung in Wolfert. Informationen sind auch im Internet unter www.GenoEifel.de abrufbar. ■



EvA
Hilfe und Pflege
aus *Liebe* zum Menschen

**Mobile Pflege
in gewohnter
Sorgfalt!**

Diakonie **EvA**
Stiftung Evangelisches Alten- und Pflegeheim Gemünd
Telefon: 02444 9 51 50 · Dürener Straße 12 · Gemünd

Friedhelm Murk spendet zum Firmenjubiläum der LVM-Versicherungsagentur an die Hilfsgruppe Eifel



Angefangen hat es im Jahr 1967. Damals wurden noch die Geschäfte vom Firmengründer und Vater, Christian Murk, im Wohnzimmer in Reifferscheid abgewickelt. Um Privates von Geschäftlichem zu trennen, entschloss man sich dann zu einem Büroanbau in Reifferscheid. Im Jahr 1977 stieg Friedhelm Murk (im Bild 3. v.l.) in die „Fußstapfen“ seines Vaters und ist seitdem in der LVM-Versicherungsagentur tätig, die er 1984 selbständig

übernahm. Unterstützt wird er ab diesem Zeitpunkt bis jetzt auch von seiner Ehefrau Traudl Murk. Seit 2001 wird neben dem Agenturbüro in Reifferscheid ein weiteres Büro in Kall betrieben. Freuen können sich die Eheleute Murk insbesondere darüber, dass Sohn Martin seit 01.04.2017 auch in der Versicherungsagentur aktiv ist und somit die Zukunft dieser nachhaltig gesichert ist. Unterstützung findet Friedhelm Murk auch durch die wei-

teren Beschäftigten der LVM-Agenturen in Reifferscheid und Kall, Birgit Lux, Guido Klähs sowie Martin Schneider.

Im Rahmen des Firmenjubiläums spendete die LVM-Versicherungsagentur von Friedhelm Murk den stolzen Betrag von insgesamt 3.607,00 € an die Hilfsgruppe Eifel. Der Betrag war längst an die Hilfsgruppe überwiesen, als am 14. Juni 2017 die symbolische Übergabe des Betrages an Willi Greuel als federführenden Initiator der Hilfsgruppe Eifel

erfolgte. Willi Greuel betonte dabei, dass mit der „Eifel im Rücken“ bislang insgesamt über 6 Millionen Euro, insbesondere für leukämie- und tumorerkrankte Personen und andere gemeinnützige Zwecke, eingenommen werden konnten, die nahezu ohne Abzug direkt zur Hilfe eingesetzt wurden.“ „Dieser Erfolg“, so Willi Greuel, „ist nur durch das Engagement vieler Personen, wie z.B. im konkreten Falle der Spende durch die LVM-Versicherungsagentur von Friedhelm Murk möglich.“ ■

WERBE **TECHNIK** **jentges**

seit 10 Jahren professionelle u. kreative beschriftungen für:

- fahrzeuge
- schilder
- banner
- schaufenster
- transparente
- fassaden
- digitaldruck

jutta jentges
fuhrweg 10
53940 reifferscheid
tel. 0 24 82 . 12 69 36
fax 0 24 82 . 12 69 37
jutta@werbetechnik-jentges.de
www.werbetechnik-jentges.de

Bürgermeister weiht Fotowand im Wetterpark am „Weißer Stein“ ein



Mächtig stolz sind Bürgermeister Rudolf Westerborg sowie Dr. Karsten Brand darauf, dass am „Weißer Stein“ die Luft am saubersten ist

„Still ist es hier und in klaren Nächten soll sogar die Milchstraße zu sehen sein“, so berichtete im Februar 2017 die Redakteurin Regine Seipel in einem Beilagenmagazin der „Frankfurter Rundschau“. Gemeint ist damit die Ortschaft Udenbreth sowie der Bereich um den Aussichtsturm am „Weißer Stein“. Darüber, dass man von dort aus gut die Sterne beobachten kann, berichteten wir in der letzten Ausgabe der BürgerInfo.

Es gibt jedoch ein weiteres Alleinstellungsmerkmal für Udenbreth und den „Weißer Stein“. Hier atmen Einheimische und Touristen die sauberste Luft in Deutschland ein. „An keinem anderen bewohnten Ort Deutschlands werden so niedrige Feinstaubwerte, wie am „Weißer Stein“ gemessen.“ Dies verkündete Dr. Karsten Brand, der am „Weißer Stein“ die Wetterstation „Donnerwetter“ betreibt, bei der Einweihung einer großen Fotowand auf dem Gelände des Wet-

terparks, mit dem der Meteorologe Werbung für die sauberste Luft in Deutschland machen möchte.

In Anwesenheit von Bürgermeister Rudolf Westerborg berichtete Dr. Brand darüber, dass trotz der hohen Empfindlichkeit der Messgeräte, Stickoxide sowie Kohlenmonoxide so gut wie nicht nachweisbar sind. Auch seien kaum Feinstaubwerte zu messen. Das liegt insbesondere daran, dass am „Weißer Stein“ meistens Westwind herrscht und somit in Udenbreth sauberste Luft ankommt, die zuvor in den Waldbereichen der Ardennen nochmal an Qualität zugelegt hat. Dr. Brand berichtete darüber, dass in Großstädten wie z.B. Köln, die Feinstaubbelastung zwischen 20 und 40 Mikrogramm liegt, in Udenbreth dagegen nur zwischen 3 und 4 Mikrogramm. Die Luftqualität wird in der Wetterstation „Donnerwetter“ seit dem Jahr 2012 gemessen und weist beständig diese optimalen Werte auf.

Bürgermeister Rudolf Westerborg freute sich darüber, dass durch die durchgeführten Messungen ein gesundes Klima für die Gemeinde Hellenthal bescheinigt werden kann und bedankte sich bei Dr. Brand für dessen Engagement. Für die Gemeinde Hellenthal gilt es nun, dieses Alleinstellungsmerkmal auch zu vermarkten. Dieses will Bürgermeister Westerborg, auch mit Hilfe der „Nordeifel Tourismus“, in die Wege leiten.

„Hellenthal war schon früh durch seine gesunde Bergluft bekannt“

Auszug aus einer Chronik eines unbekanntenen Verfassers aus dem Jahr 1849:

In Malmedy, Verviers, Aachen und Köln herrscht die Cholera. Hellenthal blieb verschont und hat vielen Flüchtlingen durch die hiesige gesunde Bergluft ein Asyl vor dieser grassierenden Epidemie geboten. Der Verfall unserer Eisenwerke rückt immer näher. Zum Jahresanfang war die Straße nach Losheim vollendet, die die Gemeinde Hellenthal 13000 Tlr. gekostet hat. Hellenthal hat 180 Häuser mit 780 Seelen. Hier bestehen mehrere Großhandlungen für Kolonialwaren und 16 bis 18 Krämerläden. Unsere Stellmacher, Huf- und Wagenschmiede sind in der ganzen Umgegend gesucht und geschätzt wegen guter Arbeit und Billigkeit. Eine Straße von Blumenthal nach Reifferscheid wurde im vorigen Jahr baulich begonnen, sie ist schon längst notwendig gewesen. Die Bürgermeisterei Hellenthal hat laut Volkszählung vom vorigen Jahresende 2775 Seelen, davon sind 2121 Katholiken, 581 Protestanten und 73 Juden. ■



 Burnoutcoaching
 Systemisches Familienstellen
 Gewaltfreie Kommunikation

Infonachmittage:

„Ärger mit dem Ärger“ (gewaltfreie Kommunikation)

27.08.2017, 17.09.2017 (nach Anmeldung)

Die Infonachmittage finden im Franziskushaus, Klosterplatz 1 in Schleiden statt.

Telefon: 02445 947 135 • Handy: 0173 39 41 156
 www.baustelleich.de • 53937 Schleiden, Sleidanusstr. 7

Abschlusssessen der Ratsmitglieder fand in der Begegnungsstätte Hellenthal statt

Traditionsgemäß setzten sich die Ratsmitglieder der Gemeinde Hellenthal mit Bürgermeister Rudolf Westerburg sowie Verwaltungsangehörigen nach der letzten Ratssitzung vor den Sommerferien zu einem Essen zusammen. Diesmal fand die Zusammenkunft in der Begegnungsstätte in Hellenthal statt. Dort wurden den Ratsmitgliedern von dem Geflüchteten Krist Domgjoni aus Albanien herrliche Börek-Spezialitäten aufgetischt. Börek ist eine Balkanspezialität aus gebackenen Teig mit einer

würzigen Füllung aus Hackfleisch, Spinat oder anderen Gemüsen. Dabei wurden alkoholfreie Getränke serviert. Alle Anwesenden haben sich über die freundliche Bewirtung in der Begegnungsstätte Hellenthal gefreut und dabei die Qualität der angebotenen Börek-Spezialitäten in höchsten Tönen gelobt. ■

Bürgermeister Rudolf Westerburg sowie Ratsmitglieder und Geflüchtete vor der Begegnungsstätte in Hellenthal



Foto: Gemeinde Hellenthal

Die nächste Ausgabe der BürgerInfo erscheint am 28. Oktober 2017.

Gemeinschaftswanderung der Eifelverein-Ortsgruppen Blumenthal, Hellenthal und Reifferscheid



Die diesjährige gemeinsame Wanderung führt am **Sonntag, den 24. September 2017** durch das „**Naturschutzgebiet Nitzbachtal**“.

Die 12 km leichte **Wanderung ohne Steigungen** beginnt in Virneburg und endet im Ort Nitztal. Gewandert wird entlang des „Nitzbachs“, vorbei an der Wallfahrtskapelle St. Josef, durch wunderschöne Laub-

wälder und einer interessanten Schmetterlingsfauna.

Für jene, die nicht an der Wanderung teilnehmen, ist ein Aufenthalt in der **historischen Altstadt Mayen** geplant. Höhepunkt für Wanderer und Nichtwanderer ist ein Besuch mit Führung im „**Schloss Bürresheim**“. Der Abschluss erfolgt im „**Historischen Gasthaus Hammersmühle**“.

Kosten pro Person: 17,00 € für Busfahrt und Schlossführung
Anmeldungen bis spätestens 20. September an:
 Reiner Euwens
 Telefon: 02482 / 7965
 Hartmut Klewe
 Telefon: 02445 / 8293
 Gregor Müller
 Telefon: 02482 / 911437

Abfahrtszeiten:
 09:00 Uhr Abfahrt in Hellenthal (Busbahnhof)
 09:10 Uhr Abfahrt in Blumenthal (Haltestelle Bäckerei Ballmann)
 09:20 Uhr Abfahrt in Reifferscheid (Parkplatz Ortsmitte)
 Die Rückfahrt ist für ca. 19:30 Uhr geplant

⊗ Raiffeisen-Energie

Ihre erste Adresse für Brennstoffe!

Superheizöl, Heizöl, Diesel, Holzpellets

0800 1016135

Die Energie-Hotline gebührenfrei bestellen



Raiffeisen

IHR PARTNER MIT ENERGIE
Für Privat & Gewerbe

www.rwz.de

- Feste Brennstoffe
- Flüssige Brennstoffe
- Schmierstoffe
- Alternative Energie

Jetzt neu bei uns: LandStrom und LandGas

Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) Hellenthal auf den Spuren des Jakobsweges 2017



Trotz aller Anstrengungen verloren die Pilger nicht den Blick für die herrliche Landschaft mit romantischen Pfaden

Tolle Landschaften, traumhaftes Wetter und eine große Portion Spaß waren die Zutaten, die das diesjährige Jakobsweg-Wandern für 17 Pfadfinder aus Hellenthal zu einem unvergesslichen Erlebnis machten.

Wie bereits die letzten zehn Jahre zuvor, machte sich eine Gruppe bestehend aus Jugendlichen im Alter von 14 – 26 Jahren und Begleiter höheren Alters der DPSG Stamm Hellenthal am ersten Tag der Osterferien auf den Weg, um das Pilgern auf dem Jakobsweg fortzusetzen. Der Zielort des letzten Jahres war der Startpunkt diesen Jahres – „Espalion“ in Südfrankreich. Die Anfahrt von fast 1000 Kilometern mit zwei Neun-Sitzer-Bussen erfolgte in der Nacht zum 07.04.2017. Von

dort aus wurde an sieben Wandertagen eine Strecke von 174 Kilometern bis nach „Le Pech“, in der Nähe von Cahors zurückgelegt. Diese Streckenlänge von ca. 25 Kilometern pro Tag ist bisher der Rekord, der in den letzten Jahren des Pilgerns erbracht wurde. Die Leistung blieb bei einigen Teilnehmern allerdings nicht unbemerkt und äußerte sich in Blasen an den Füßen und Muskelkater am ganzen Körper. Auch Sonnenbrand blieb in diesem Jahr auf Grund des sonnigen und warmen Wetters mit Temperaturen um die 25 Grad nicht aus. Durch diese kleinen Unannehmlichkeiten wurde die Stimmung jedoch nicht beeinträchtigt.

Besonderes Highlight für die „Rover“ und „Pfadis“ war die tolle Landschaft, die die

„Rucksack-Träger“ durch typisch süd-französische Orte, an alten Pilgerstätten vorbei und über aussichtsreiche Wege gehen ließ. Die meisten Nächte wurden auf Camping-

plätzen in einem großen Zelt verbracht. Am frühen Morgen wurden dann alle Rucksäcke gepackt, der Proviant und reichlich Wasser auf alle Pilger verteilt und bis zum späten Nachmittag gewandert. Eine Mittagspause mit großem Picknick durfte natürlich an keinem Tag fehlen. Am Abend wurde sich dann nicht nur auf die Duschen, sondern auch auf das warme Abendessen und die nachfolgenden gemütlichen Abendrunden am Lagerfeuer gefreut.

Ostersamstag trat die Truppe den ersten Teil der Heimreise an, welche sie nach „Orléans“, in der Nähe von Paris, führte. Dort wurde abends eine Ostermesse besucht, in der der Gruppe besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Vier der Jugendlichen durften das Osterlicht an die Gemeinde verteilen. Der Stammesvorsitzende stellte die Pfadfindergruppe vor, indem dessen Worte auf Französisch übersetzt wurden. In der Messe konnte sich für die tolle Fahrt und die erlebnisreiche Woche bedankt werden. Am Sonntag brachen die erschöpften, aber glücklichen Pilger zum zweiten Teil der Heimreise nach Hellenthal auf. ■



Geflügelhof Pützer aus Udenbreth setzt Zeichen für Regionalität

Der Geflügelhof Pützer ist in der Gemeinde Hellenthal und darüber hinaus bereits seit Jahren ein bekannter Produzent für Qualitätseier. Jetzt hat er sich der Regionalmarke EIFEL angeschlossen. Der Familienbetrieb setzt damit ein wichtiges Zeichen für Regionalität.

Die Inhaber des erfolgreichen Familienunternehmens, Ingrid Pützer und ihr Mann Rolf sind sich einig: „Es geht uns nicht um weiteres Wachstum des Betriebs. Wir sehen aber in der Nutzung der Regionalmarke EIFEL und den damit verbundenen zusätzlichen Kontrollen einen Mehrwert für unsere Kunden. Die Zertifizierung durch ein unabhängiges Prüfinstitut ist im Prinzip die positive Bestätigung unserer täglichen Arbeit.“

Arndt Balter von der Regionalmarke EIFEL GmbH: „Familie Pützer ist ein gutes Beispiel für die Vielseitigkeit der Regionalmarke EIFEL. Für viele Betriebe ist sie ein „Türöffner“ wenn es um die Vermarktung geht, da sich die Marke als Qualitätselement für die Region mittlerweile etabliert



Ingrid und Rolf Pützer präsentieren neben ihren Produkten die frisch erworbene Zertifizierung „Regionalmarke Eifel“



hat. Ingrid und Rolf Pützer haben sich angeschlossen, um ihren eigenen Anspruch zu untermauern: Qualität aus der eigenen Region für Menschen in der Region.“

Der Verkauf der EIFEL-Eier vom Pützerhof erfolgt an eine Stammkundschaft in der Direktbelieferung nach Hause und zusätzlich über den Einzelhandel.

Weitere Infos auch unter: www.regionalmarke-eifel.de ■

kloska

AUTO-TEILE
seit 1979

Wir sind für SIE da!

Wir bieten Ihnen neben **tollem Service** eine **hohe Warenverfügbarkeit** und sichern Ihnen eine **schnelle Lieferung** zu, bis zu 5x täglich!

Sind Ihre Reifen defekt?
Haben Sie Fragen zum Einbau?
Wir helfen Ihnen mit **zertifiziertem Reifenservice** und **kompetenter Beratung** rund ums Auto vor Ort.

Ihr Team von Autoteile Kloska
www.autoteile-kloska.de

AUTOTEILE • REIFEN • ZUBEHÖR

Gemünd Blankenheim Kall Kommern Zülpich

Hinweis auf Herbst- und Wintersemester der Volkshochschule

Fühle deinen Körper, sei glücklich und lächle!

Lichtblicke fühlen

Ganzheitliche Massage

Melanie Merten

Rebalancing Massagetherapeutin (RfB)

www.massage-merten.de

Termine nach Vereinbarung: 02448 712 334

Im Äuelchen 19 · 53940 Hellenthal – Wolfert

Wahrscheinlich haben Sie sich Ihren vhs-Jahreskatalog schon zu Beginn des 1. Halbjahres 2017 gesichert. Wenn man ihn so zur Hand nimmt, dass das rote Deckblatt nach oben zeigt, befindet man sich schnell im Bereich für das Herbst-/Wintersemester.

Mehr als 800 Veranstaltungen in neun Fachbereichen warten im 2. Halbjahr auf bildungshungrige Bürgerinnen und Bürger. Die nach Fachbereichen farblich ab-

gestimmte Aufteilung im Katalog oder auf der Internetseite helfen bei der Suche nach dem favorisierten Thema.

Die in der vhs-Broschüre zur Verfügung stehenden Anmeldekarten sind schnell ausgefüllt und garantieren bei früher Rücksendung den Platz im Kurs. Unter www.vhs-kreis-euskirchen.de kann man ebenso buchen. Die meisten Kurse starten bereits im September. ■

„24 Stunden Feuerwehr“ – Bericht über Aktivitäten der Jugendfeuerwehr



Relativ schnell wich nach dem Gruppenbild die Anspannung in Vorfreude auf die gemeinsame Aktion der Jugendfeuerwehr

Die anfängliche Schüchternheit und Unsicherheit währte nur kurz. Auch wenn sich die 26 Kinder und Jugendlichen aus den Jugendfeuerwehren der Löschgruppen Hellenthal, Kreuzberg, Reifferscheid, Udenbreth und Wolfert teilweise vorher nicht kannten, arbeiteten sie sofort Hand in Hand, als sie sich in Wolfert zur Aktion „24 Stunden Feuerwehr“ trafen. Schon beim gemeinsamen Aufbau der Zelte spielten Altersunterschiede und Löschgruppen keine Rolle mehr.

In der Folge war der Tag, den die Wolfserter Jugendwarte Guido Klinkhammer

und Marco Dümmer sowie Löschgruppenführer Georg Haas und Ulrich Klinkhammer rund ums Gerätehaus organisiert hatten, mit reichlich Action gefüllt: Bei diversen Übungen, einem Hindernisparcours, der Schnitzeljagd mit kniffligen Fragen und dem Bau der Brandhäuser klappte die Arbeit im Team prima. Dass die im Zeltlager bereitliegenden C-Schläuche ob des sommerlichen Wetters bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu Wasserschlachten genutzt wurden, versteht sich.

Spannend wurde es nach Einbruch der Dunkelheit, als zum ersten Mal die Sirene losheul-

te. Doch es handelte sich nur um einen Fehlalarm, bei dem die Kids das blitzschnelle Besetzen der Fahrzeuge trainieren konnten. Ernst wurde es dann in der Nacht: Gegen 1.20 Uhr schrillte die Sirene erneut. Die beiden stattlichen Brandhäuser, am Nachmittag mit so viel Einsatz gezimmert, standen lichterloh in Flammen. Ganz souverän und mit einem Großangriff aus einem halben Dutzend Rohren machten die Nachwuchs-Feuerwehrleute dem Feuer den Garaus.

Die „böse Überraschung“ folgte bei der Rückkehr ins Lager am Gerätehaus: Das von der Löschgruppe Wolfert gestellte „Überfallkommando“ hatte die wenigen turbulenten Sekunden während der Alarmierung genutzt und unter aller Augen drei der fünf Wimpel vom Lagerfeuer stibitzt. Logisch: Das konnten die Kids nicht auf sich sitzenlassen. Die Verteidigungsanlagen wurden verstärkt und die Späher – also die Älteren, die schnell rennen können – zogen los, um die Übeltäter vom Lager fernzuhalten. Und wie ihnen das gelang: Sie jagten die „Bösewichte“ mit zig Sprints durchs Dorf und sprengten sie auseinander.

Nach diesem Spaß, der sich bis zum Morgengrauen hinzog, und der Stärkung beim Nachtgrillen kehrte ein klein wenig Ruhe ein. Manch einer hat sogar ein Stündchen geschlafen. Am Morgen waren die Äuglein aller Beteiligten ganz schön klein – aber das Hallo groß, als die Wimpel-Diebe selbige zum Frühstück zurückbrachten und Jäger und Gejagte ihre Erlebnisse austauschten. ■



Hier schmeckt
man die Region!



Die Küche in Balter's Landgasthof wird von regionalen Spezialitäten geprägt. Familie Balter ist mit Leidenschaft Gastgeber. Täglich wechselnde Tagesmenüs. Montags Ruhetag!

Prümer Straße 55 · 53940 Losheim · Tel. 06557 920610
WWW.BALTERS-LANDGASTHOF.DE



Zum Glück nur eine Übung.
Die Alarmierung zur Brandbekämpfung bei Nacht.

Ehrenamtliches Engagement in der Feuerwehr

Zahlreiche Feuerwehrleute haben im vergangenen Jahr an Lehrgängen teilgenommen und wurden im

Rahmen der Jahreshauptversammlungen oder Kameradschaftsabende ihrer Löschgruppen befördert.

Weitere wurden für ihren langjährigen aktiven Dienst ausgezeichnet.



Hellenthal: Zu Feuerwehrmännern wurden Deniz Kruithoff und Henrik Dovern befördert. Oberfeuerwehrmann ist nun Christopher Kirfel. Simon Will und Markus Schmitz wurden zu Hauptfeuerwehrmännern befördert, Lukas Falkenberg zum Unterbrandmeister und Ulf Berners zum Hauptbrandmeister. Für ihre 25-jährige Arbeit erhielten Gemeindebrandinspektor Marc-Udo Starke und Unterbrandmeister Lars Blümel die Feuerwehr-Ehrennadel in Silber.



Foto: Feuerwehr Hellenthal



Foto: Feuerwehr Kreuzberg

Kreuzberg: Fabian Koenn wurde zum Hauptfeuerwehrmann befördert. Am ABC-Lehrgang haben Benedikt Riesener und Fabian Koenn erfolgreich teilgenommen. Für 25-jährige Mitgliedschaft wurden Ingo Hermes, Jürgen Hermes, Reiner Hermes, Richard Hermes, Wolfgang Jansen, Norbert Joepen, Martin Linden und Udo Peters geehrt.

Wolfert: Bert Klinkhammer wurde zum Feuerwehrmann befördert. Oberfeuerwehrleute sind nun Steffi Jakobs, René Kessel und Frank Klinkhammer. Zum Hauptfeuerwehrmann wurde Martin Dümmer befördert, Ramona Hammes zur Unterbrandmeisterin. Nach rund 45 Jahren im Feuerwehrdienst wurden Gerd Lenzen und Ulrich Klinkhammer in die Ehrenabteilung verabschiedet. Als stellvertretender Löschgruppenführer löst Florian Finder Andreas Jakobs ab, der das Amt aus persönlichen Gründen abgab.



Foto: Feuerwehr Wolfert

Die nächste Ausgabe der BürgerInfo erscheint am 28. Oktober 2017.

Gasnetz in Hellenthal: Gemeinde setzt erfolgreiche Zusammenarbeit mit e-regio fort



Freuen sich über den Abschluss des Konzessionsvertrages. Kämmerin Ramona Hörnchen sowie Egon Pützer (beide stehend) sowie Bürgermeister Rudolf Westerborg (sitzend links) und e-regio Geschäftsführer Christian Metze

Am 21.06.2017 haben Bürgermeister Rudolf Westerborg und e-regio-Geschäftsführer Christian Metze einen neuen Gas-Konzessionsvertrag unterzeichnet. Der Energiedienstleister und die Gemeinde setzen damit ihre seit 1980 bestehende Partnerschaft für mindestens 20 weitere Jahre fort. „Die jahrzehntelange Erfahrung von e-regio als Gasnetzbetreiber sowie der Service und die technischen Leistungen, die das Unternehmen hier vor Ort erbringt, gaben den Ausschlag für die Entscheidung. Ich freue mich, dass wir für die Bürger und die Industrie in Hellenthal die bisherige Kontinuität und Versorgungssicherheit auch weiter gewährleisten können“, erklärte Bürgermeister Westerborg.

Mit dem Zuschlag, der im Rahmen eines öffentlichen und

kartellrechtlich reglementierten Vergabeverfahrens erfolgte, erteilt die Gemeinde e-regio das Recht, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb der Gasversorgung zu nutzen. Gleichzeitig hat e-regio damit die Pflicht, das Gasnetz und die dazugehörigen Anlagen zu unterhalten, zu pflegen und auszubauen.

In Hellenthal sind für die kommenden fünf Jahre Investitionen in Höhe von 750.000 Euro für den Ausbau und die Instandhaltung des Gasnetzes geplant. „Investitionen stemmen wir gemeinsam mit ortsansässigen Betrieben. Damit bleibt die Wirtschaftskraft in der Region“, machte Metze deutlich.

Derzeit läuft die Erschließung der Ortschaft Kammerwald.

gio. Bereits 35 Netzanschlüsse werden in Kürze in der Ortschaft Kammerwald ans Netz gehen.

Hellenthal und e-regio verbindet eine lange und erfolgreiche Zusammenarbeit. Nachdem in den 70er Jahren eine Gaspipeline durch die Eifel gebaut wurde, die Erdgas zwischen den Niederlanden und Italien transportiert, hat auch Hellenthal genau wie andere Eifelgemeinden die Chance genutzt, die Energieinfrastruktur für Bürger und Unternehmen zu erweitern. Das zugehörige Ortsnetz, das heute 275 Kilometer umfasst, hat e-regio aufgebaut und betreibt es bis heute zuverlässig.

e-regio ist seit fast 70 Jahren als Energiedienstleister in der Region verankert und betreibt in insgesamt 18 Kommunen im Kreis Euskirchen, dem linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis und der Gemeinde Vettweiß die Gasnetze. Mit seinem Bereitschaftsdienst ist e-regio für die Bürger rund um die Uhr erreichbar. Darüber hinaus berät das e-regio-Service-Team Kunden jederzeit persönlich zu Hause, per Telefon oder Internet. In Euskirchen unterhält e-regio zudem ein modernes Kundencenter. ■

„So wird auch für die Bürger dort eine Versorgung mit klimafreundlichem Erdgas möglich. Und das zu preisgünstigen Konditionen, denn den normalen Hausanschluss verlegt e-regio schon für 500 Euro“, ergänzt Egon Pützer, Geschäftsleiter technische Dienste und Netze bei e-re-

Ihr Versicherungsmakler in Schleiden



**Immobilienfinanzierung
Modernisierungsdarlehen · Versicherungen
Investment-Anlagen**

Inhaber: Rolf Hörnchen
Sievertsstr. 1 · 53937 Schleiden

Tel.: 02485-354
loyal@loyal-finanz.de
www.loyal-finanz.de

Stammesversammlung der Pfadfinderschaft Hellenthal

Der Stammesvorstand der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) Hellenthal startete die Stammesversammlung am Freitagabend mit einer Überraschung: Um sich bei langjährigen Mitgliedern und deren Unterstützung gebührend bedanken zu können, wurde im Vorfeld beim Diözesanverband die höchste Auszeichnung der Pfadfinder beantragt. Somit wurde Uschi Mertens für 25 Jahre Mitgliedschaft, Edith Kersten und Manja Reiners für 40 Jahre Mitgliedschaft mit der „Georgsmedaille“ geehrt. Pfarrer Lothar Tillmann wurde zusätzlich zur „Georgsmedaille“ noch als „Ehrenkurat“ des Stammes ernannt und auch Elke Jodocy wurde für ihre langjährige Verbundenheit und tatkräftige Unterstützung gedankt.



Verdiente Pfadfinder erhielten bei der Stammesversammlung eine Auszeichnung

Der Stammesvorstand bedankte sich auch für das Engagement des gut funktionierenden Stamms mit über 70 aktiven Mitgliedern. Turnusgemäß standen an diesem Abend auch Vorstandswahlen an. Gregor Zieger, der nun drei Jahre das Amt des Vorstandsmitglieds übernahm, ließ sich aus beruflichen

Gründen nicht mehr zur Wahl aufstellen. Auch ihm wurde für sein Engagement gedankt. Als Nachfolger wurde Nils Reiners als 2. Vorsitzender zusammen mit Sebastian Offermann als Referent des Vorstandes gewählt. Zur letzten Amtsperiode wurde ebenfalls der alteingesessene 1. Vorsitzende Arnd van Koll bestätigt, der in

drei Jahren den Vorsitz komplett in junge Hände übergeben möchte.

Die von den Kindern vorgetragenen Stufenberichte und die Ausblicke auf die nächsten anstehenden Lager und Aktionen rundeten den Abend ab und lassen die Vorfreude auf so manches Abenteuer steigern. ■

Gemeinsames Handeln für die gute Sache

Die Idee „Aktionstag der Wirtschaft“ ist ebenso einfach wie genial:

Unternehmen aus der Region stellen für einen Tag mindestens einen Mitarbeiter frei, um konkrete Projekte für eine gemeinnützige Einrichtung aus dem sozialen, sportlichen oder kulturellen Bereich ihrer Wahl zu realisieren. Geld ist Nebensache – vielmehr sind Ressourcen wie Zeit, Wissen, Kompetenz, Kontakte, Logistik etc. gefragt. Ein Tag wird zum Sinnbild für Begegnung, Aktion, Anerkennung, Zusammenhalt und Freude.

Die Premiere im Herbst des vergangenen Jahres mit 16 Projekten war ein voller Erfolg. Zahlreiche Unternehmen aus dem gesamten Kreisgebiet übernahmen Verantwortung über das eigene Unternehmen hinaus

und setzten sich für die unterschiedlichsten Projekte ein.

Die Vorbereitungen zum 2. Aktionstag der Wirtschaft sind bereits in vollem Gange. **Termin ist der 15. März 2018.** Richtig Fahrt nimmt das Projekt aber schon im Herbst auf, wenn am 17. Oktober die große Auftaktveranstaltung für Unternehmen und Einrichtungen zwischen 16:00 und 17:30 Uhr im Kreishaus Euskirchen stattfindet. Die Projektmesse für Unternehmen und Einrichtungen ist für den 11. Dezember terminiert. ■

Info & Kontakt

Kreis Euskirchen
Sarah Komp
Tel. 02251 / 15-904
www.aktionstag-kreis-euskirchen.de

11 Jahre

HEIMTIERMARKT

Habekost

in Hellenthal

11%

Rabatt auf Ihren Einkauf!

(Bei Vorlage dieser Anzeige.)

Feiern Sie mit uns!

Gratis!

Ein hochwertiges Tier-Spielzeug

(Ab einem Einkaufswert von 20,00 Euro. Solange der Vorrat reicht.)

Heimtiermarkt Habekost

Kölner Straße 72 – 74 · 53940 Hellenthal · Tel. 02482 606217

Öffnungszeiten: Montag – Freitag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag von 9:00 Uhr bis 13:Uhr

Kindertageseinrichtung St. Anna sagt „ DANKE“ !



Foto: Kita St. Anna

Stellvertretend für alle 45 Kinder der Kindertageseinrichtung St. Anna in Hellenthal, die unter der Trägerschaft der Profinos gGmbH Düren geführt wird, bedanken sich Jan und Josy Pohl bei der VR- Bank Nordeifel eG für die Spende zu Beginn des Jahres zur Anschaffung eines neuen Spielteppichs. Außerdem sagen sie „Danke“ für eine Spende von der VR-Bank Nordeifel an den Förderverein St. Anna über 1.500 Euro im Juli 2017.

Weiterhin wurde die Einrichtung von der Straßengemeinschaft „Im Hinterseiffen“ mit

einer Spende von 262,89 Euro bedacht. Die Kinder, die Eltern und die Mitarbeiter bedanken sich herzlich und freuen sich, mit diesen Geldern notwendige Neuanschaffungen tätigen zu können.

Am 16.09.2017 findet zwischen 10:00 Uhr und 13:00 Uhr in der Grenzlandhalle Hellenthal wieder der Trödelmarkt von St. Anna statt. Der Erlös kommt auch der Kindertageseinrichtung zu Gute. Für die Organisation des Trödelmarktes sorgt Frau Domalewski, der wir hier auch für die jahrelange Unterstützung danken möchten. ■

Aufbrechen und danken – Wandern mit Leib und Seele

30. September bis 2. Oktober 2017 im Nationalpark Eifel

Aufbrechen! Den Rucksack schnüren und sich aufmachen in die warme Farbenpracht des herbstlichen Waldes! Noch blüht es, doch die Natur kommt bald zur Ruhe und legt Samen und Knospen an für einen neuen Aufbruch! Zur Ruhe kommen, die Seele baumeln lassen und abschließen, um Neues beginnen zu können...

Danken! Der Herbst ist die Zeit des Dankens: Menschen werden sich bewusst, dass sie vieles geschenkt bekommen.

An drei Tagen im frühen Herbst, wollen wir den Alltag bewusst unterbrechen, unter freiem Himmel mit Leib und Seele in Bewegung sein, innehalten, die Natur und uns selbst wahrnehmen, uns zum Nachdenken und zum Austausch anregen lassen, Gemeinschaft erleben.

In einer Gruppe von etwa 15 Teilnehmer/innen sind wir täglich ca. 15 km mit Tagesverpflegung im und am Nationalpark Eifel unterwegs. Das Tempo und die Wegstrecke

werden so gewählt, dass alle gut mithalten können.

Ihre Unterbringung ist in Heimbach in komfortablen

Einzel- oder Doppelzimmern mit Dusche/WC.

Anmeldung bis 8.9.2017 ■

Info & Kontakt

Georg Toporowsky, Pastoralreferent
Seelsorge in Nationalpark Eifel + Vogelsang
GdG Hellenthal/Schleiden
Vogelsang 86a · 53937 Schleiden
Tel.: 02444 / 575 99 87
mail: georg.toporowsky@bistum-aachen.de
www.nationalparkseelsorge.de

Autohaus
Hörnchen
KFZ-Meisterbetrieb

Inh. Ronny Hörnchen

Tel. 02485/456 Harperscheid 46
53937 Schleiden

www.autohaus-hoernchen.de

Neu- & Jahreswagen • Gebrauchtwagen • Reifen & Felgen • Klimageschäft
Unfallschäden • Finanzierung • HU & AU täglich • Rep. aller Art

Bestattungen Pützer

Wir begleiten Sie im Trauerfall und beraten Sie gerne.

Tag und Nacht immer für Sie erreichbar:
Tel. 02448/911350

53940 Hellenthal · Udenbreth 7
Mail: info@bestattung-puetzer.de

Genießerwochen im Oktober



Foto: Jörg Straive

Bereits zum siebten Mal veranstalten vier Gastronomiebetriebe im Stadtgebiet Schleiden im Herbst wieder die beliebten Genießerwochen. Im gesamten Monat Oktober werden eigens zusammengestellte kulinarische Angebote gewürzt mit einem kurzweiligen Veranstaltungsprogramm aufgetischt.

„Eifeler Gastlichkeit mit Herz“ heißt das diesjährige Motto. Die Tische in den Restaurants sind gedeckt und wie immer wird bei den kulinarischen Wochen nicht nur Gaumen-, sondern auch Augen- und Ohrenschmaus geboten. Ein kleines, feines Rahmenprogramm begleitet das Oktober-Highlight – von der kulinarischen Weinprobe mit einem Sommelier, über einen Naturerlebnispaziergang zu den Wildkräutern und -beeren bis hin zu einer kurzweiligen Weinverkostung mit Musik. Natürlich dürfen auch das „Wilde Buffet“ und der Spuk im Schloss an Halloween nicht fehlen. Und wie im Vorjahr gibt es auch wieder zwei Genießertouren.

Außerdem findet in jedem der teilnehmenden Betriebe ein Gewinnspiel statt, bei dem jeder Gast, der eines der Genießerangebote bucht, mit etwas Glück ein Überraschungsmenü in den teilnehmenden Res-

taurants, einen Gutschein der Nordeifel Tourismus GmbH und vieles mehr gewinnen kann.

Engeläutet werden die kulinarischen Wochen mit einem Eröffnungsabend am Montag, 25. September 2017 um 19:00 Uhr im Gemünder Parkrestaurant. In lockerer Atmosphäre gibt es kleine Köstlichkeiten aus der Küche der Genießerwochen-Gastgeber. Der Kartenvorverkauf startet am 1. September 2017 (limitiertes Kartenkontingent). Karten sind zum Preis von 22,00 € (Eintritt & Verzehr) bei den teilnehmenden Restaurants erhältlich.

Ihre Genießerwochen-Gastgeber im Oktober 2017

- Hotel-Restaurant Friedrichs, Gemünd
- Gemünder Parkrestaurant
- Restaurant im Schloss Schleiden
- Hotel-Restaurant Kermeterschänke, Wolfgarten

Genießertouren

Die beiden Genießertouren verbinden das Wandern durch die herbstliche Eifel mit einer Einkehr bei jeweils zwei Genießer-Gastgebern. So erwandert man sich das Menü in Etappen. Für die kulinarischen Wanderungen ist eine

Buchung erforderlich, die mindestens fünf Werktage vor dem geplanten Wandertag bei der Nordeifel Tourismus GmbH eingegangen sein muss, Telefon +49 (0) 2441 99457-0, info@nordeifel-tourismus.de.

Ein Faltprospekt mit dem Gesamtprogramm und allen Genießerangeboten gibt es in der Tourist-Information im Nationalpark-Tor Gemünd sowie bei den teilnehmenden Gastronomiebetrieben. Außerdem kann man das Programm unter der Internet-Adresse www.natuerlich-eifel.de herunterladen. ■

natürlich Eifel
Schleiden im Nationalpark

Info & Kontakt

Nationalpark-Tor Gemünd
Kurhausstraße 6
53937 Schleiden
Tel.: 02444 / 20 11
nationalparktor@nordeifel-tourismus.de
www.natuerlich-eifel.de



Herzlich willkommen,
neugierige Dritt- und Viertklässler!

Bei uns kann man Vielfalt erleben.

**Montag, 25.09.2017: "Heiße Spuren suchen!"
in Geschichte, Kultur und Sprache**

**Dienstag, 10.10.2017: "Der Forschertreff" -
Naturphänomene entdecken und erkunden.**



Herzliche Einladung
zu zwei spannenden Nachmittagen
mit Experimenten, Entdeckungen, Kunst und Theater
- jeweils von 16:00 - 18:00 Uhr -
(Um Anmeldung wird gebeten, damit wir gut planen können.)

Für die Eltern gibt es Info-Angebote und natürlich eine Tasse Kaffee.

Städtisches Johannes-Sturm-Gymnasium Schleiden
Blumenthaler Straße 7, 53937 Schleiden
Tel.: 02445/911230 E-Mail: jsg.sle@t-online.de
www.gymnasium-schleiden.de



Nur 0,59 % Zusatzbeitrag,
Gesamtbeitrag 15,19 %

Zwei starke Partner in Sachen Gesundheit

Die Kooperation zu Ihrem Vorteil mit der hkk – Günstigste deutschlandweite Krankenkasse!

LVM-Versicherungsagentur
Friedhelm Murk

Messerschmittstr. 15
53925 Kall
Telefon 02441 77 74 50

Römerstr. 21
53940 Hellenthal
Telefon 02482 15 03
<http://murk.lvm.de>



CARE

Mobiler Sozialer Dienst Kall

Inh. Martina Theisgen

Liebevolle Pflege...

...von Mensch zu Mensch!



Wir pflegen im Altkreis Schleiden
Telefon: 02441/44 44

**Endlich in die eigenen vier Wände!
Wir verwirklichen Ihren Wunsch nach Eigentum.**



☎ 02443/5323
vieten-immobilien@t-online.de
www.vieten-immobilien.de



☎ 02445/9502-0
info@vr-banknordeifel.de
www.vr-banknordeifel.de

**Zwei starke Partner
Exklusiv für Sie in der Nordeifel!**